



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_01 **JAHRGANG 43**
Datum 07.01.2014

**Prüfungsordnung für den
Master-Studiengang Strategic Innovation in Products and Services
an der Bergischen Universität Wuppertal
vom 07.01.2014**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2013 (GV. NW. S. 723), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhalt

- § 1 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfung
 - § 2 Zugangsvoraussetzungen
 - § 3 Abschlussgrad
 - § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Module und Leistungspunkte
 - § 5 Prüfungen und Prüfungsfristen
 - § 6 Nachteilsausgleich
 - § 7 Prüfungsausschuss
 - § 8 Prüferinnen und Prüfer Beisitzerinnen und Beisitzer
 - § 9 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
 - § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 11 Erfassung, Anrechnung, Mitteilung und Bekanntgabe von Leistungspunkten und Prüfungsleistungen
 - § 12 Mündliche Prüfungen
 - § 13 Schriftliche Prüfungen (Klausuren)
 - § 14 Sammelmappe
 - § 15 Präsentation mit Kolloquium
 - § 16 Abschlussarbeit („Master-Thesis“)
 - § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung
 - § 18 Zusatzleistungen
 - § 19 Zeugnis und Masterurkunde
 - § 20 Ungültigkeit einer Prüfung, Aberkennung des Mastergrades
 - § 21 Einsicht in die Prüfungsakten

 - § 22 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung
- Anhang: Modulbeschreibungen

§ 1

Ziele des Studiums und Zweck der Prüfung

Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudienganges Strategic Innovation in Products and Services weist nach, dass die Absolventin oder der Absolvent hoch spezialisiertes Wissen erworben hat, das an neueste Erkenntnisse in der strategischen Innovationssteuerung von Produkten und Dienstleistungen anknüpft und als Grundlage für innovative Denkansätze und Forschung in diesem Bereich dient. Darüber hinaus dokumentiert der Abschluss, dass die Kandidatin oder der Kandidat über ein kritisches Bewusstsein für Wissensfragen in der strategischen Innovationssteuerung von Produkten und Dienstleistungen und an der Schnittstelle zwischen gestalterischen, ökonomischen und technischen Prozessen verfügt und spezialisierte Problemlösungsfertigkeiten im Bereich Forschung und Innovation erworben hat, um neue Kenntnisse zu gewinnen, neue Verfahren zu entwickeln und Wissen aus verschiedenen Bereichen zu integrieren. Die Absolventin oder der Absolvent ist in der Lage, komplexe, unvorhersehbare Arbeits- und Lernkontexte, die neue strategische Ansätze erfordern, zu leiten und zu gestalten. Sie oder er kann Verantwortung für Beiträge zum Fachwissen und zur Berufspraxis sowie für die Überprüfung der strategischen Leistung von Teams übernehmen.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudiengang Strategic Innovation in Products and Services erfüllen Bewerberinnen und Bewerber, die
 1. einen Bachelorstudiengang oder einen vergleichbaren Studiengang mit mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten (LP) in Industriedesign, Industrial Design, Produktdesign mit einem Studienschwerpunkt in der technischen oder strategischen Produktentwicklung oder in Maschinenbau oder Wirtschaftswissenschaft, jeweils mit dem Studienschwerpunkt in der Produkt- bzw. Innovationsentwicklung, oder einen vergleichbaren Studiengang mit der Note 2,0 oder besser an einer Hochschule abgeschlossen haben
 2. Sprachkenntnisse in Deutsch, mindestens auf der Niveaustufe DSH2 oder Englisch auf der Ebene B2 des europäischen Referenzrahmens für Sprache nachweisen, sowie
 3. die studienbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung nachweisen, die in der Regel mit der Aufnahme in ein einschlägiges Bachelorstudium für einen Bachelorstudiengang Industrial Design nachgewiesen wurde. Sofern der Nachweis nicht vorliegt, wird die Eignung auf Antrag in einem besonderen Verfahren festgestellt. Für diese Feststellung gilt die Ordnung zur Feststellung der studienbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Bachelorstudiengang Industrial Design an der Bergischen Universität Wuppertal entsprechend.¹
- (2) Mit dem Antrag auf Feststellung der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Strategic Innovation in Products and Services sind einzureichen:
 1. die für den Nachweis über die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Zugangsvoraussetzungen erforderlichen Zeugnisse und Belege in amtlich beglaubigter Kopie; ausländische Zeugnisse sind zudem durch eine amtlich beglaubigte Übersetzung nachzuweisen,
 2. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits eine für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Prüfung in diesem oder einem gleichwertigen Studiengang im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Die Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudiengang Strategic Innovation in Products and Services sind nicht erfüllt, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Bewerberin oder der Bewerber die Masterprüfung in einem einschlägigen Masterstudiengang oder eine für den erfolgreichen Abschluss erforderliche Prüfung in diesem oder einem gleichwertigen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine zu einem solchen Abschluss führende Teilprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder

¹ Amtl. Mittlg. Nr. 20/2013 v. 27.02.2013

3. die Bewerberin oder der Bewerber sich bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang, insbesondere Industrial Design, Industriedesign, Produktdesign, Technisches Design, Wirtschaftswissenschaft oder Maschinenbau, in einem Prüfungsverfahren befindet. Als Prüfungsverfahren gilt bei studienbegleitenden Prüfungen jede einzelne Prüfung; bei Blockprüfungen die gesamte Masterprüfung oder Diplomprüfung.
- (4) Wenn die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 nicht in vollem Umfang erfüllt sind, kann eine Einschreibung in den Masterstudiengang unter dem Vorbehalt erfolgen, dass die Erfüllung von Auflagen, die in einem Bescheid über die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen festgelegt werden, innerhalb eines Jahres nach Einschreibung in den Masterstudiengang nachzuweisen ist.
- (5) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Grund der vorgelegten Unterlagen über den Zugang. Das Ergebnis des Zugangsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 3 Abschlussgrad

Ist das Masterstudium durch Nachweis der in dieser Prüfungsordnung geforderten Leistungen erfolgreich abgeschlossen, verleiht die Bergische Universität Wuppertal den Grad "Master of Arts", abgekürzt „M.A.“.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Module und Leistungspunkte

- (1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang Strategic Innovation in Products and Services beträgt einschließlich der Abschlussarbeit („Master-Thesis“) vier Semester.
- (2) Im Masterstudium sind im Rahmen von Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungen sowie der Abschlussarbeit insgesamt 120 LP zu erwerben; davon entfallen 30 LP auf die Abschlussarbeit. Hierbei entspricht ein Leistungspunkt einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.
- (3) Die Leistungspunkte sind in folgenden Modulen nach Maßgabe der Modulbeschreibung (Anhang) zu erwerben. Die Modulbeschreibung ist Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Im Bereich „Orientation and Qualification“ werden die Varianten 1 bis 6 im Rahmen einer Beratung zwischen der Kandidatin oder dem Kandidaten und einer durch den Prüfungsausschuss benannten Prüferin oder einen durch ihn benannten Prüfer festgelegt. Das Ergebnis der Beratung ist bei der Anmeldung zur ersten Modulabschlussprüfung vorzulegen. Die Varianten 1 bis 4 können bei einem Studienbeginn in einem Sommersemester festgelegt werden, bei einem Studienbeginn in einem Wintersemester kann die Variante 5 oder 6 festgelegt werden.

Orientation and Qualification (1. Semester)

Variante 1		LP
	M0_ E21-2 Ergänzung Entwurf 2	8
	M0_ TED2 Ergänzung Technisches Design	14
	M0_ DG24 Ergänzung Experimentelles Design	8
Variante 2		
	M0_ E21-4 Ergänzung Entwurf 4 oder	
	M0_ E21-5 Ergänzung Entwurf 5	8
	M0_ E20-3 Ergänzung Studie 3	4
	M0_ DT3 Ergänzung Designstrategie	8
	M0_ DG26 Ergänzung Design & Kommunikation	10
Variante 3		
	M0_ E21-4 Ergänzung Entwurf 4 oder	
	M0_ E21-5 Ergänzung Entwurf 5	8
	M0_ E20-3 Ergänzung Studie 3	4

	M0_TED3	Ergänzung Vertiefung Technisches Design	8
	M0_DG26	Ergänzung Design & Kommunikation	10
Variante 4			
	M0_E21-4	Ergänzung Entwurf 4 oder	
	M0_E21-5	Ergänzung Entwurf 5	8
	M0_E20-3	Ergänzung Studie 3	4
	M0_PE3	Ergänzung Internationales Design	10
	M0_DT3	Ergänzung Designstrategie	8
Variante 5			
	M0_E21-3	Ergänzung Entwurf 3	8
	M0_DG25	Ergänzung Digitale Formentwicklung	8
	M0_E22	Ergänzung Designmethodik	14
Variante 6			
	M0_E21-3	Ergänzung Entwurf 3	8
	M0_DG25	Ergänzung Digitale Formentwicklung	8
	M0_E23	Ergänzung Visionäres Design	14
Methods and Processes			
	M1	Social Competencies	5
	M2	Business Organisation	5
	M3	Strategic Design	5
	M4	Advanced Research Methods	5
	M5	Innovation Development	5
	M6	Research and Strategy Project 1	5
Integration and Implementation			
	M7	Experience and Interaction Design	5
	M8	Business Management	5
	M9	Design and Business Strategy	5
	M10	Advanced Design Evaluation	5
	M11	Innovation and Project Management	5
	M12	Research and Strategy Project 2	5
Thesis			
	M13	Theoretisches Abschlussprojekt einschließlich Abschlussarbeit oder Praxisorientiertes Abschlussprojekt einschließlich Abschlussarbeit	30

- (4) Die Leistungspunkte werden durch Prüfungen oder unbenotete Studiennachweise auf Grund individuell erkennbarer Leistungen entsprechend den Modulbeschreibungen erworben. Die Prüfungen sind zu benoten (§ 17). Sofern die Modulbeschreibungen nichts anderes festlegen, wird die Form, in der ein unbenoteter Studiennachweis zu erbringen ist, nach Maßgabe der oder des jeweiligen Lehrenden festgelegt.
- (5) Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil der Prüfungsordnung; sie regeln für jedes Modul
- die Modul- und Modulkomponentenbezeichnungen,
 - die Qualifikationsziele,
 - Inhalte der Modulkomponenten,
 - die Lehrformen, die zu erwerbenden Leistungspunkte und deren Verteilung auf Prüfungen und unbenotete Studiennachweise,
 - die Art, Form, Dauer und Wiederholbarkeit von Prüfungen,

- ggf. die spezifischen Zulassungsvoraussetzungen für einzelne Prüfungen oder spezifische Teilnahmevoraussetzungen für Lehrangebote einzelner Module oder Modulkomponenten,
- ggf. die Form, in der der Nachweis individuell erkennbarer Leistungen in einer Modulkomponente zu erbringen ist.

§ 5

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Prüfungen sind durch eine Note bewertete individuell erkennbare Studienleistungen, deren Note in die Modulnote eingeht.
- (2) In den Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er über die geforderten fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Methoden verfügt. Dies schließt insbesondere die fachlichen Kenntnisse und das Vermögen ein, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und mit den geläufigen Methoden des jeweiligen Fachgebietes Problemlösungen zu erarbeiten und verständlich darzustellen.
- (3) Die Module werden jeweils mit einer Abschlussprüfung abgeschlossen, die den Kompetenzerwerb im gesamten Modul abbildet. Prüfungen sind als mündliche Prüfung (§ 12), als schriftliche Prüfung (Klausur) (§ 13), als Sammelmappe (§ 14), als Präsentation mit Kolloquium (§ 15), eine Abschlussarbeit (§ 16) oder als eine Kombination mehrerer solcher Prüfungsformen durchzuführen.
- (4) Die Modulbeschreibungen können das Erbringen einzelner Prüfungsleistungen von der Erfüllung spezifischer Zulassungsvoraussetzungen abhängig machen und festlegen, dass das Vorliegen dieser Zulassungsvoraussetzungen vor der Anmeldung der abschließenden Prüfung gegenüber dem Prüfungsausschuss zu dokumentieren ist.
- (5) Die Anmeldung zu einer eingeschränkt wiederholbaren Prüfung muss die Kandidatin oder der Kandidat dem Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem geplanten Prüfungstermin vorlegen. Die Anmeldung muss ggf. Auskunft geben über Fehlversuche in demselben oder vergleichbaren Modulen, auch wenn sie in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen unternommen wurden. Mit der Anmeldung sind die vorgeschlagene Prüferin oder der vorgeschlagene Prüfer und die Modulkomponente oder das Modul, auf die bzw. das sich die Prüfung beziehen soll, anzugeben.
- (6) Zum Bestehen einer Prüfung muss mindestens die Note 4,0 erreicht werden. Prüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zweimal oder uneingeschränkt oft wiederholt werden. Bei Prüfungen werden Fehlversuche in demselben oder vergleichbaren Modulen, auch wenn sie in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen unternommen wurden, angerechnet. Sofern die Modulbeschreibungen nichts anderes vorsehen, ist die Wiederholung einer bereits bestandenen Prüfung nicht zulässig.
- (7) Die Modulbeschreibungen können eine zeitliche Befristung der Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung vorsehen.

§ 6

Nachteilsausgleich

- (1) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen, von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festzusetzenden Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für unbenotete Nachweise (Studienleistungen).
- (2) Für schwerbehinderte Menschen im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke können auf Antrag Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und -organisatorischen Regelungen sowie von Fristen getroffen werden, die die Behinderung angemessen berücksichtigen. Der Antrag ist für uneingeschränkt wiederholbare Prüfungen spätestens

vier Wochen vor Antritt der Prüfung, für welche die Ausnahme erstmals gelten soll, und für eingeschränkt wiederholbare Prüfungen spätestens mit der Anmeldung zu der Prüfung, für welche die Ausnahme erstmals gelten soll, beim Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Der Fachbereich F – Design und Kunst – bildet für den Masterstudiengang Strategic Innovation in Products and Services einen Prüfungsausschuss. Dieser entscheidet im Rahmen der geltenden Ordnungen der Universität über Fragen von Zugang und Einstufung einschließlich gegebenenfalls auszusprechender Auflagen und Notenfestsetzungen, über die Gleichwertigkeit und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen sowie über Widersprüche gegen von ihm getroffene Entscheidungen.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Von ihnen gehören drei der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eines der Gruppe der Studierenden an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs F – Design und Kunst – gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Abweichend von Absatz 1 bis 3 kann der Fachbereichsrat des Fachbereichs F die Aufgaben und Verantwortungen des Prüfungsausschusses des Masterstudiengangs Strategic Innovation in Products and Services an einen anderen von ihm gebildeten Prüfungsausschuss übertragen.
- (4) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, die der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er entscheidet über die Zulassung zu eingeschränkt wiederholbaren Prüfungen und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Bei eingeschränkt wiederholbaren Prüfungen setzt er den Prüfungstermin fest. Sofern für eine schriftliche Prüfung (Klausur) oder für die Vorbegutachtung von Einzelleistungen der Abschlussarbeit zwei Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden legt der Prüfungsausschuss im Rahmen der Fristen für Bescheinigung bzw. Bekanntgabe des Ergebnisses (§ 11 Abs. 4 Satz 3) die Fristen fest, die den einzelnen Prüferinnen oder Prüfern für ihre Bewertungen bzw. Vorbegutachtungen zur Verfügung stehen.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann die Organisation einer Prüfung auf die von ihm bestellte Prüferin oder den von ihm bestellten Prüfer übertragen. Dies umfasst für unbeschränkt wiederholbare Prüfungen die Terminfestsetzung gegebenenfalls einschließlich der Festsetzung von Anmeldeterminen und -fristen und deren Bekanntgabe an die Kandidatin oder den Kandidaten sowie für alle Prüfungen die Durchführung der Prüfung und die Mitteilung des Ergebnisses (§ 11 Abs. 3).
- (8) Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in seinem Bereich in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (9) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modulnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.
- (10) Der Prüfungsausschuss überträgt die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterin bzw. ihren oder seinen Stellvertreter; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.
- (11) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und mindestens einer weiteren Hochschullehrerin oder einem weiteren Hochschullehrer mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stim-

me der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit.

- (12) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (13) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch den erfolgreichen Abschluss eines fachlich einschlägigen Masterstudiums festgestellte oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und, sofern nicht wichtige Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch den erfolgreichen Abschluss eines fachlich einschlägigen Masterstudiums festgestellte oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Als Prüferinnen oder Prüfer werden in der Regel die in den jeweiligen Modulkomponenten oder Modulen Lehrenden bestellt. Die Kandidatin oder der Kandidat kann für eine eingeschränkt wiederholbare Prüfung eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (4) Für eine schriftliche Prüfung (Klausur), die Gesamtbeurteilung und -bewertung der Sammelmappe oder die Abschlussarbeit ist grundsätzlich eine Prüferin oder ein Prüfer, die oder der das Thema stellt und für die Durchführung der Prüfung verantwortlich ist, sowie eine Zweitprüferin oder ein Zweitprüfer zu bestellen, die oder der ihre oder seine Bewertung im Anschluss an die Bewertung durch die erste Prüferin oder den ersten Prüfer vornimmt. Von der Bestellung einer Zweitprüferin oder eines Zweitprüfers kann bei einer schriftlichen Prüfung (Klausur) abgewichen werden, wenn bei Nicht-Bestehen der jeweiligen Prüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht.
- (5) Für eine mündliche Prüfung oder eine Präsentation mit Kolloquium sind grundsätzlich eine Prüferin oder ein Prüfer sowie eine Zweitprüferin oder ein Zweitprüfer, die oder der zu gleichen Teilen an der Durchführung der Prüfung beteiligt ist, oder eine sachkundige Beisitzerin oder ein sachkundiger Beisitzer, in deren Gegenwart die Prüfung abzulegen ist, zu bestellen. Von der Bestellung einer Zweitprüferin oder eines Zweitprüfers oder einer Beisitzerin oder eines Beisitzers kann abgewichen werden, wenn bei Nicht-Bestehen der jeweiligen Prüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht.
- (6) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer der eingeschränkt wiederholbaren Prüfungen rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (7) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9

Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang an der Hochschule von Amts wegen angerechnet. Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind anzuerkennen, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den Leistungen vorliegen, die sie ersetzen würden. Die anerkannten Leistungen werden als Studien- oder Prüfungsleistungen in Modulen dieser Prüfungsordnung angerechnet; sie können auch in Form eigener Module auf den Wahlpflichtbereich des Studiengangs angerechnet werden. Dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkennen und auf einen Studiengang anrechnen.
- (2) Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln das Akademische Auslandsamt sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Über Anträge auf Anerkennung und Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anerkennung und Anrechnung erforderlichen Unterlagen in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen. Über entsprechende Anträge ist innerhalb von drei Monaten nach vollständiger Vorlage aller erforderlichen Informationen zu dem jeweiligen Antrag zu entscheiden. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung über die Anerkennung und Anrechnung auf die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen.
- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.
- (7) Wird die Anerkennung oder Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung abmelden.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 Satz 1 und 2 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit einer Kandidatin oder eines Kandidaten wird die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, aus dem sich die Prüfungsunfähigkeit ergibt, verlangt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer oder eines

vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe gemäß Satz 1 an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin für die Prüfung bzw. Teilprüfung festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Absatz 1 Satz 3 gilt in diesem Fall nicht.

- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer getroffen und von ihr bzw. ihm oder dem jeweilig Aufsicht Führenden aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem Prüfer oder der oder dem Aufsicht Führenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus die bisherigen Teilprüfungen für nicht bestanden erklären, das Recht zur Wiederholung der Prüfung aberkennen, die gesamte Prüfung für endgültig nicht bestanden erklären oder die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Erfassung, Anrechnung, Mitteilung und Bekanntgabe von Leistungspunkten und Prüfungsleistungen

- (1) Für jede Studierende und jeden Studierenden, die oder der in das Masterstudium eingeschrieben wird, richtet der Prüfungsausschuss ein Leistungspunktekonto ein. Im Leistungspunktekonto werden die erworbenen Leistungspunkte sowie die mit Prüfungen verbundenen Benotungen durch den Prüfungsausschuss erfasst. Bei der Erfassung einer individuell erkennbaren Leistung, die nicht durch eine Prüfung nachgewiesen wird, wird eine Note nicht berücksichtigt. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Studierenden in ihre Leistungspunktekonten Einblick nehmen.
- (2) Erworbenene Leistungspunkte werden zur Erlangung des Abschlusses Master of Arts Strategic Innovation in Products and Services nur einmal angerechnet.
- (3) Der Nachweis einer individuell erkennbaren Leistung durch eine unbenotete Studienleistung, eine Prüfung oder einer Sammelmappe wird durch die Prüferin oder den Prüfer unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Sofern die Modulbeschreibungen nichts anderes vorsehen, kann die Prüferin oder der Prüfer der Kandidatin oder dem Kandidaten einen unbenoteten Studiennachweis, das Ergebnis einer uneingeschränkt wiederholbaren Prüfung oder die Einzelleistung einer Sammelmappe abweichend hiervon bescheinigen. Zur Anrechnung der Leistungspunkte auf ihrem oder seinem Leistungspunktekonto legt die Kandidatin oder der Kandidat diese Bescheinigung dem Prüfungsausschuss vor.
- (4) Die Bekanntgabe des Ergebnisses einer Prüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss aufgrund der gemäß Absatz 3 erfolgten Mitteilung der Prüferin oder des Prüfers. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung oder einer Präsentation mit Kolloquium wird der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung durch die Erstprüferin oder den Erstprüfer mitgeteilt. Das Ergebnis einer schriftlichen Prüfung (Klausur) wird innerhalb von acht Wochen nach der Prüfung bescheinigt oder bekanntgegeben. Das Ergebnis der Gesamtbewertung einer Sammelmappe wird innerhalb von acht Wochen nach dem Erbringen der letzten Einzelleistung bescheinigt oder bekanntgegeben. Das Ergebnis der Gesamtbewertung einer Abschlussarbeit wird der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Präsentation mit Kolloquium durch die Erstprüferin oder

den Erstprüfer mitgeteilt und spätestens vier Wochen nach der Präsentation mit Kolloquium bescheinigt und bekanntgegeben. Innerhalb von vier Wochen nach Bescheinigung oder Bekanntgabe des Ergebnisses einer schriftlichen Prüfung (Klausur) oder einer Abschlussarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur Einsicht in ihre oder seine Prüfungsleistung und die darauf bezogene Bewertung sowie bei Abschlussarbeiten in die Begutachtung zu geben.

- (5) Ist eine für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges notwendige Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges notwendige Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise durch den Prüfungsausschuss eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die in diesem Studiengang erbrachten Leistungen mit den erworbenen Leistungspunkten und gegebenenfalls Noten nach § 5 Abs. 1, die in diesem Studiengang nicht bestanden Prüfungen sowie die zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 12 Mündliche Prüfungen

- (1) In mündlichen Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Kompetenz erworben hat, Zusammenhänge der Prüfungsgebiete zu erkennen und darzustellen sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten.
- (2) Prüfungen in Form von mündlichen Prüfungen sind als Einzelprüfung oder als Prüfung einer Gruppe mit bis zu drei Kandidaten abzulegen. Dabei ist sicher zu stellen, dass der Beitrag jeder einzelnen Kandidatin oder jedes einzelnen Kandidaten erkennbar und getrennt zu bewerten ist.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Sofern mehrere Prüferinnen oder Prüfer an der Prüfung beteiligt sind, ist zudem festzuhalten, in welchen Prüfungsteilen die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer geprüft hat.
- (4) Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer gegebenenfalls die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann Studierenden des gleichen Studienganges bei mündlichen Prüfungen auf Antrag die Teilnahme als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglichen, sofern die Kandidatin oder der Kandidat dem nicht widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin oder den Kandidaten.

§ 13 Schriftliche Prüfungen (Klausuren)

In schriftlichen Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren) soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, in einem begrenzten Zeitrahmen mit begrenzten Hilfsmitteln eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe zu lösen.

§ 14 Sammelmappe

- (1) Bei der Prüfungsform der Sammelmappe erarbeitet die Kandidatin oder der Kandidat mehrere über ein oder mehrere Semester verteilte Aufgabenstellungen in Form von bearbeiteten Übungsaufgaben, Protokollen, Vorträgen oder anderen Leistungen, die auf ein Modul bezogen auch aus mehreren Modulkomponenten und Lehrveranstaltungen stammen können.
- (2) Die Ergebnisse der Einzelleistungen werden durch eine Prüferin oder einen Prüfer, die oder der nach § 8 Abs. 4 bestellt wird, in einer Gesamtbetrachtung begutachtet und bewertet. Die Modulbeschreibungen können über diese Form der Sammelmappe mit Begutachtung hinaus festlegen, dass Begutachtung und Bewertung der gesamten Sammelmappe mit einer abschließenden Ein-

zelleistung in Form entweder einer mündlichen Prüfung, einer schriftlichen Prüfung (Klausur) oder einer fachpraktischen Prüfung nach den an anderer Stelle der Prüfungsordnung getroffenen Regelungen verbunden ist. Die festzulegende Note (§ 17) schließt alle im Rahmen der Sammelmappe erbrachten Leistungen ggf. einschließlich der vorgenannten abschließenden Prüfung ein.

- (3) Die Modulbeschreibungen können festlegen, dass die Einzelleistungen der Sammelmappe durch die jeweilige Lehrende oder den jeweiligen Lehrenden unverbindlich vorbegutachtet und vorbewertet werden, sofern die Lehrende oder der Lehrende für die Vorbegutachtung und Vorbewertung zur Prüferin oder zum Prüfer nach § 8 Abs. 4 bestellt ist. Sofern die Zahl der geforderten Einzelleistungen die Anzahl der Modulkomponenten nicht übersteigt, können die Modulbeschreibungen zudem festlegen, dass diese Vorbegutachtung von Einzelleistungen gegenüber dem Prüfungsausschuss dokumentiert werden, der diese Vorbewertung der Prüferin oder dem Prüfer für die abschließende Gesamtbegutachtung und -bewertung der Sammelmappe zur Verfügung stellt.
- (4) Sofern die Modulbeschreibungen keine Festlegungen zu Form, Frist und Dokumentation der zu erbringenden Einzelleistungen treffen, gibt der Prüfungsausschuss zu geeigneter Zeit, in der Regel spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit, bekannt, in welcher Form und Frist die Einzelleistungen der Sammelmappe zu erbringen, auf welche Weise sie zu dokumentieren sind und ggf. durch die zur Prüferin bestellte Lehrende oder den zum Prüfer bestellten Lehrenden vorzubegutachten sind.
- (5) Muss eine Prüfung in Form einer Sammelmappe wiederholt werden, so legt die für die Gesamtbegutachtung und -bewertung bestellte Prüferin oder der hierzu bestellte Prüfer gegebenenfalls fest, welche der in der Sammelmappe nachzuweisenden Einzelleistungen nicht wiederholt werden müssen, und macht dies aktenkundig. Die nicht zu wiederholenden Einzelleistungen müssen für die erneute Gesamtbegutachtung und -bewertung erneut vorgelegt werden.

§ 15

Präsentation mit Kolloquium

- (1) In Prüfungen in Form einer Präsentation mit Kolloquium soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat ein wissenschaftliches und/oder gestaltungspraktisches Thema selbstständig bearbeiten und das Ergebnis angemessen darstellen und vermitteln kann sowie in einem Kolloquium zu erläutern, argumentativ zu verteidigen und zu erörtern vermag. Die vorbereitete Präsentation geht einschließlich der gestaltungspraktischen Arbeit in die Bewertung ein, sofern die Modulbeschreibungen nichts anderes festlegen. Die Modulbeschreibungen legen zudem fest, auf welche Bereiche des Moduls sich die Präsentation bezieht.
- (2) § 12 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.
- (3) Die Präsentation mit Kolloquium hat eine Dauer von 20 Minuten.

§ 16

Abschlussarbeit („Master-Thesis“)

- (1) Die Abschlussarbeit (Master-Thesis) soll als Prüfung zu dem Modul „Abschlussprojekt“ zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat das Fachgebiet des Studienganges beherrscht und in der Lage ist, ein Problem aus dem Fachgebiet des Studienganges in einer begrenzten Zeit inhaltlich und methodisch selbstständig wissenschaftlich oder/und gestaltungspraktisch zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich, sprachlich und ggf. gestaltungspraktisch angemessen darzustellen. Die Abschlussarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen; nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten und mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers kann sie auch in einer anderen Sprache abgefasst werden.
- (2) Die Abschlussarbeit umfasst - entsprechend der in den Modulbeschreibungen der Module M13-1 bzw. M13-2 konkretisierten Nachweise - mehrere Einzelleistungen. Die fristgerechte Abgabe der Dokumentation der Einzelleistungen gemäß der Modulbeschreibung, für die eine Vorbegutachtung vorgesehen ist, ist Zulassungsvoraussetzung zur Präsentation mit Kolloquium. Alle anderen Einzelleistungen sind den Prüferinnen und Prüfern spätestens während der Präsentation mit Kolloquium zu dokumentieren. Für die Durchführung der Präsentation mit Kolloquium gilt § 12 Abs. 2 bis 5 entsprechend. Die in den Modulbeschreibungen genannten Einzelleistungen der Ab-

schlussarbeit werden unter Berücksichtigung der Vorbegutachtungen im Anschluss an die Präsentation mit Kolloquium in einer Gesamtbetrachtung abschließend begutachtet und bewertet.

- (3) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit ist der Nachweis von mindestens 80 LP auf dem Leistungspunktekonto.
- (4) Das Thema der Abschlussarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer, die oder der von dem Prüfungsausschuss gemäß § 8 Abs. 4 bestellt wird, dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Die Abschlussarbeit wird in der Regel von dieser Prüferin oder diesem Prüfer betreut. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, die Prüferin oder den Prüfer sowie ein Thema für die Abschlussarbeit vorzuschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (5) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (6) Dem an den Prüfungsausschuss zu richtenden Antrag auf Ausgabe des Themas hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Erklärung beizufügen, aus der hervorgeht, ob sie oder er bereits eine Abschlussarbeit desselben Studienganges nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Abschlussarbeit erhält.
- (7) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (8) Das Thema der Abschlussarbeit muss eine klar umrissene wissenschaftliche oder gestaltungspraktische Fragestellung des Studiengangs zum Gegenstand haben. Das Thema soll so formuliert sein, dass Vorarbeiten desselben Moduls in die Abschlussarbeit einfließen. Sofern auch Vorarbeiten eines anderen Moduls in die Abschlussarbeit einfließen sollen, ist hierauf bei der schriftlichen Themenstellung hinzuweisen. Die Abschlussarbeit wird studienbegleitend erstellt. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass alle Einzelleistungen mit einem Gesamtarbeitsumfang von 20 LP abgeschlossen werden kann. Die Abgabefrist beträgt für die zur Vorbegutachtung einzureichenden Einzelleistungen vier Monate. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten diese Abgabefrist um bis zu drei Wochen verlängern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (9) Die in den Modulbeschreibungen zur Vorbegutachtung geforderten Einzelleistungen sind in dreifacher Ausfertigung fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern. Bei gestaltungspraktischen Aufgabenstellungen beinhaltet dies anstelle von Originalexemplaren gestaltungspraktischer Arbeiten deren fotografische Dokumentation (Ausdruck A4). Nach dieser Dokumentation dürfen bis zur Präsentation mit Kolloquium am Originalexemplar keine Veränderungen mehr vorgenommen werden. Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch nachträgliche Veränderung zu beeinflussen, stellt dies einen Täuschungsversuch im Sinne von § 10 Abs. 4 Satz 1 dar und ist entsprechend zu behandeln. Eine elektronische Fassung der zur Vorbegutachtung geforderten Einzelleistungen ggf. einschließlich der fotografischen Dokumentation der Originalexemplare gestaltungspraktischer Arbeiten sowie der ggf. bei einer digitalen Recherche- oder Gestaltungsarbeit verwendeten Daten ist der gedruckten Fassung insbesondere zum Zweck der Plagiatsprüfung beizufügen. Der Prüfungsausschuss kann hierzu ein Dateiformat und die Art des Datenträgers vorgeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (10) Die Präsentation mit Kolloquium soll spätestens sechs Wochen nach dem spätesten möglichen Abgabetermin der zur Vorbegutachtung zu dokumentierenden Einzelleistungen der Abschlussarbeit durchgeführt werden. Bei gestaltungspraktischen Aufgabenstellungen umfasst das Kolloquium auch die Präsentation der Originalexemplare gestaltungspraktischer Arbeiten, sofern die Mo-

dulbeschreibung gestaltungspraktische Arbeiten als Teil der Abschlussarbeit vorsieht. Die Original Exemplare werden den Studierenden nach Abschluss der Prüfung zurückgegeben. Sie werden nicht in die Prüfungsakten aufgenommen.

- (11) Bei der Abgabe der zur Vorbegutachtung zu dokumentierenden Einzelleistungen hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er alle schriftlichen und gestaltungspraktischen Teile der Abschlussarbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie die Stellen der Abschlussarbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen wurden, in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht hat. Entsprechendes gilt für beigegebene Zeichnungen, Kartenskizzen und Darstellungen. Es ist ggf. zu kennzeichnen und als Anhang nachzuweisen, wenn entsprechend der Themenstellung Vorarbeiten eines Moduls in die Abschlussarbeit eingeflossen sind.
- (12) Die zur Vorbegutachtung eingereichten Einzelleistungen der Abschlussarbeit werden bis zur Präsentation mit Kolloquium durch zwei Prüferinnen bzw. Prüfer vorbegutachtet und -bewertet. Unter Berücksichtigung dieser Vorbegutachtungen sind zudem alle Teile der Abschlussarbeit von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abschließend in einer Gesamtbetrachtung zu begutachten und zu bewerten. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer der Abschlussarbeit muss zum Kreis der Professorinnen und Professoren gehören, die im Masterstudiengang Strategic Innovation in Products and Services lehren. Eine oder einer von ihnen soll die oder derjenige sein, die oder der das Thema festgelegt und die Arbeit betreut hat. Die einzelne Gesamtbewertung ist schriftlich zu begründen. Die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer kann auf ein eigenständiges Gutachten verzichten und dem Urteil des ersten Prüfers beitreten.
- (13) Die Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Die Kandidatin oder der Kandidat erhält in diesem Fall ein neues Thema. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit in der in Absatz 8 Satz 8 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine ausgezeichnete Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Bildung der Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ist dabei ausgeschlossen.
- (2) Bei Bewertung einer einzelnen Prüfungsleistung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer wird zur Festsetzung der Note das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen gegebenenfalls auf den nächst besseren Wert gemäß Absatz 1 Satz 3 und 4 abgerundet.
- (3) Der Prüfungsausschuss ermittelt zudem aus den Noten der Prüfungen die Gesamtnote des Masterabschlusses. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem mit der Zahl der Leistungspunkte, die in den Modulbeschreibungen entsprechend § 4 Abs. 4 zugeordnet sind, gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Module. Die Note des Moduls „Abschlussarbeit (Master-Thesis)“ wird dabei mit 30 LP gewichtet.

Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend,
Notenwerte über 4,0 entsprechen der Note mangelhaft.

Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (4) An Stelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Absatz 3 wird bei Beendigung des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn das Modul „Abschlussarbeit (Master-Thesis)“ mit 1,0 und die Gesamtnote des Masterstudiums mit der Note 1,3 oder besser bewertet wurden.
- (5) Die Gesamtnoten der vergangenen drei Studienjahre werden in einer Tabelle dargestellt, welche die an der Bergischen Universität im Studiengang vergebenen Gesamtnoten (1 bis 4), die Anzahl der Studierenden, die diese Gesamtnoten jeweils erreichten und den prozentualen Anteil dieser Noten an der Gesamtsumme enthält (ECTS-Grading-Table).
Für die Gesamtnote erhält die Kandidatin oder der Kandidat zusätzlich die folgenden ECTS Noten:
die besten 10 % die Note A
die nächsten 25 % die Note B
die nächsten 30 % die Note C
die nächsten 25 % die Note D
die nächsten 10 % die Note E
Als Bezugsgröße werden die Absolventinnen und Absolventen der letzten beiden Studienjahre herangezogen.

§ 18 Zusatzleistungen

- (1) Die oder der Studierende kann in dem Studiengang in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen Leistungspunkte erwerben.
- (2) Die Leistungspunkte und Noten dieser Module werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen.

§ 19 Zeugnis und Masterurkunde

- (1) In der Regel wird innerhalb von vier Wochen nach dem Erwerb aller Leistungspunkte über das erfolgreich abgeschlossene Masterstudium ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten und Leistungspunkte der Module einschließlich des Moduls „Abschlussarbeit (Master-Thesis)“, das Thema der Abschlussarbeit, die Gesamtnote, die Gesamtnote gemäß ECTS und die ECTS-Grading-Table enthält. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem der letzte Leistungspunkt erfolgreich erworben wurde.
- (2) Auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen und unbenoteten Studienleistungen in Zusatzmodulen, Ergebnisse weiterer Prüfungen, die nicht in die Berechnung der Gesamtnote eingebracht werden, und die bis zum Abschluss des Masterstudienganges Strategic Innovation in Products and Services benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 3 beurkundet. Das Zeugnis und die Urkunde werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (4) Die Bergische Universität Wuppertal stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung

verwendet. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten händigt die Bergische Universität Wuppertal zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplement Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aus.

§ 20

Ungültigkeit einer Prüfung, Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat beim Erwerb der Leistungspunkte getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Leistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Erwerb von Leistungspunkte nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch den erfolgreichen Erwerb der Leistungspunkte geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist eine für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums notwendige Prüfung für nicht bestanden erklärt worden, ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22

In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiche F – Design und Kunst vom 06.11.2013.

Wuppertal, den 07.01.2014

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch

Inhaltsverzeichnis

Orientation & Qualification - 1. Semester	3
M0_E21-2 Ergänzung Entwurf 2	3
M0_E21-3 Ergänzung Entwurf 3	5
M0_E21-4 Ergänzung Entwurf 4	7
M0_E21-5 Ergänzung Entwurf 5	9
M0_E20-3 Ergänzung Studie 3	11
M0_DG25 Ergänzung Digitale Formentwicklung	13
M0_TED2 Ergänzung Technisches Design	15
M0_TED3 Ergänzung Vertiefung Technisches Design	20
M0_DG24 Ergänzung Experimentelles Design	22
M0_E23 Ergänzung Visionäres Design	25
M0_PE3 Ergänzung Internationales Design	30
M0_DT3 Ergänzung Designstrategie	33
M0_E22 Ergänzung Designmethodik	36
M0_DG26 Ergänzung Design & Kommunikation	40
Methods & Processes - 2. Semester	45
M1 Social Competencies	45
M2 Business Organisation	46
M3 Strategic Design	47
M4 Advanced Research Methods	49
M5 Innovation Development	50
M6 Research & Strategy Project 1	51
Integration & Implementation - 3. Semester	52
M7 Experience & Interaction Design	52
M8 Business Management	53
M9 Design & Business Strategy	54
M10 Advanced Design Evaluation	55
M11 Innovation and Project Management	56
M12 Research & Strategy Project 2	57

Thesis - 4. Semester	58
M13-1 Theoretisches Abschlussprojekt einschließlich Abschlussarbeit	58
M13-2 Praxisorientiertes Abschlussprojekt einschließlich Abschlussarbeit	59

Orientation & Qualification - 1. Semester

In dem als „Qualifizierungssemester“ angelegten ersten Studiensemester erwerben die Studierenden in Orientierungs- und Qualifizierungsmodulen die wesentlichen Grundlagen der Produktentwicklung einschließlich des im Bereich der innovationsorientierten Produktentwicklung erforderlichen handwerklichen Könnens und der grundlegenden Prozesskompetenz.

Diese Module sind insbesondere auf Studierende ausgerichtet, die Zugang zum Masterstudiengang Strategic Innovation in Products & Services in Maschinenbau oder in Wirtschaftswissenschaften oder aufgrund eines methodisch und handwerklich anders ausgerichteten Bachelorabschlusses erhalten. Die Module sind so gebündelt, dass solche Studierenden sowohl im Sommersemester als auch Wintersemester innerhalb eines Semesters alle erforderlichen Kompetenzen erwerben können, um das weitere Masterstudium erfolgreich absolvieren zu können.

M0_E21-2 Ergänzung Entwurf 2						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, in komplexen Projekten - die gesamte Designmethodik im Rahmen eines bestimmten Themas anzuwenden, - Entwürfe technisch, systematisch und formal korrekt umzusetzen, - fachliche Zusammenhänge zu dokumentieren, zu kommunizieren und zu präsentieren, - mit allen an Produktentwicklungsprozessen beteiligten Disziplinen effektiv zusammenzuarbeiten, - nach den Prinzipien der Selbstorganisation und des Zeitmanagements zu arbeiten. Sie verfügen über - praktische Entwurfserfahrung, - ein fortgeschrittenes gestalterisches Vokabular, - umfassende Prozess- und Projektmanagementkompetenz.			P	8/120	8 LP	
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung		Präsentation mit Kolloquium (2-mal wiederholbar)	-		8 LP	
Komponenten		Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand

(Fortsetzung)		P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
Komponenten	Inhalt				
a	Entwurfskolloquium In Umsetzung des gesamten Designprozesses von der Aufgaben- definition über Recherche, Konzeption, Entwurf, Konstruktion, und Prototypenbau oder einem entsprechenden Prozess im Gebiet des Interfacedesign wird ein individueller Entwurf anhand komplexer Themenstellungen ausgeführt. Im Rahmen des Entwurfs können die individuellen Anteile von parallel laufenden Entwurfsseminaren erarbeitet werden. In Ausnahmefällen sind auch freie Aufgaben möglich. Die Themenvergabe erfolgt nach individueller Absprache. Die Erarbeitung ist verbunden mit der Vorstellung und Diskussion der Arbeiten zur Entwicklung eines kritischen, um Objektivität bemühten Bewusstseins der eigenen und der Arbeit anderer. Die geforderte Leistung variiert hinsichtlich der Tiefe der Entwurfsausarbeitung der Erfahrung der Studierenden entsprechend. Im einzelnen sind Inhalte z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Vollständige Definition und Analyse des Entwurfsproblems mit Hilfe der Designmethodik, • Entwurf eines Produktes bzw. Systems unter Berücksichtigung aller notwendigen Prozessschritte, • Schritte von Problem- und Aufgabenstellung über Research und Konzeption zum Design und Designoptimierung, • Detailoptimierung und Konstruktionsvorbereitung in CAD, • 3D-Modellbau und Prototypenbau, • Präsentation der Lösung, • Ausarbeitung von Entwürfen. 	P	Projektseminar	2	8 LP

M0_ E21-3 Ergänzung Entwurf 3						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
<p>Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, in sehr komplexen Projekten</p> <ul style="list-style-type: none"> - die gesamte Designmethodik im Rahmen eines bestimmten Themas anzuwenden, - Entwürfe technisch, systematisch und formal korrekt umzusetzen, - fachliche Zusammenhänge zu dokumentieren, zu kommunizieren und zu präsentieren, - mit allen an Produktentwicklungsprozessen beteiligten Disziplinen effektiv zusammenzuarbeiten, - nach den Prinzipien der Selbstorganisation und des Zeitmanagements zu arbeiten. <p>Sie verfügen über</p> <ul style="list-style-type: none"> - praktische Entwurfserfahrung, - ein fortgeschrittenes gestalterisches Vokabular, - umfassende Prozess- und Projektmanagementkompetenz. 			P	8/120	8 LP	
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung	Präsentation mit Kolloquium (uneingeschränkt)	-	ganzes Modul		8 LP	
Komponenten	Inhalt		P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand

(Fortsetzung)					
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	Entwurfskolloquium	P	Seminar	2	8 LP

M0_ E21-4 Ergänzung Entwurf 4						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
<p>Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, in sehr anspruchsvollen Projekten</p> <ul style="list-style-type: none"> - die gesamte Designmethodik im Rahmen eines bestimmten Themas anzuwenden, - Entwürfe technisch, systematisch und formal korrekt umzusetzen, - fachliche Zusammenhänge zu dokumentieren, zu kommunizieren und zu präsentieren, - mit allen an Produktentwicklungsprozessen beteiligten Disziplinen effektiv zusammenzuarbeiten, - nach den Prinzipien der Selbstorganisation und des Zeitmanagements zu arbeiten. <p>Sie verfügen über</p> <ul style="list-style-type: none"> - praktische Entwurfserfahrung, - ein fortgeschrittenes gestalterisches Vokabular, - umfassende Prozess- und Projektmanagementkompetenz. 			WP	8/120	8 LP	
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung	Präsentation mit Kolloquium (uneingeschränkt)	-	ganzes Modul		8 LP	
Komponenten	Inhalt		P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand

(Fortsetzung)					
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	Entwurfskolloquium	WP	Seminar	2	8 LP

M0_ E21-5 Ergänzung Entwurf 5						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
<p>Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, in sehr anspruchsvollen designstrategischen Projekten, die auf die nutzergerechte und nachhaltige Entwicklung von Produkten, Dienstleistungen und Prozessen konzentriert sind,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Designkonzepte in die strategische Planungen des Unternehmens und /oder der Marke zu integrieren. <p>Über die klassischen Inhalte des Industrial Design Entwurfs hinaus kennen sie</p> <ul style="list-style-type: none"> - vertiefenden Aspekte der Unternehmens- und Vermarktungsstrategie sowie der Unternehmenskultur. Sie können - innerhalb ihrer Entwurfsarbeit Unternehmenswerte umsetzen, - auf ein ganzheitliches Management alle Designaktivitäten zur Profilierung der Unternehmensidentität und der Marke sowie der Stärkung der Unternehmenskultur übertragen. 			WP	8/120	8 LP	
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung	Präsentation mit Kolloquium (uneingeschränkt)	-	ganzes Modul		8 LP	
Komponenten	Inhalt		P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand

(Fortsetzung)					
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a Entwurfskolloquium	<p>Im Rahmen der Ausarbeitung können die individuellen Anteile von parallel laufenden Entwurfsseminaren erarbeitet werden. Freie Aufgaben sind möglich. Die Themenvergabe erfolgt nach individueller Absprache. Die Erarbeitung ist verbunden mit der Vorstellung und Diskussion der Arbeiten zur Entwicklung eines kritischen, um Objektivität bemühten Bewusstseins der eigenen und der Arbeit anderer. Die geforderte Leistung variiert hinsichtlich der Tiefe der Entwurfsausarbeitung der Erfahrung der Studierenden entsprechend.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erarbeitung einer Designstrategie von der Problemerkennung über die Recherche, Konzeption, Gestaltung bis zur Entwicklung eines Geschäftsmodells. - Im einzelnen sind Inhalte z.B. <ul style="list-style-type: none"> o Vollständige Definition und Analyse der Problemstellung mit Hilfe der Designmethodik und Methoden des design thinking, o Konzeption und Visualisierung einer Designstrategie unter Einbeziehung von Aspekten wie CI, Nachhaltigkeit, Service- und Produktdesign, sowie unter Berücksichtigung aller notwendigen Prozessschritte, o Begründung des strategischen Konzepts mit Hilfe des Business Generation Models o Simulation von Prozessabläufen, o Präsentation der Lösung, o Schriftliche Dokumentation und Visualisierung. 	WP	Seminar	2	8 LP

M0_ E20-3 Ergänzung Studie 3						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, in sehr komplexen Projekten - eigene Ideen zu bewerten und umzusetzen, - formbestimmende Entwurfsparameter zu erkennen, - Lösungsalternativen zu entwickeln und zu prüfen, - Entscheidungen objektivierend zu begründen, - Entwurfsprozesse eigenständig durchzuführen, - grundlegende Arbeiten des manuellen Modellbaus sachgerecht auszuführen.			P	4/120	4 LP	
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung	Mündliche Prüfung (uneingeschränkt)	20 min. Dauer	Modulteil(e) a		4 LP	
Komponenten	Inhalt		P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand

(Fortsetzung)					
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a Studienkolloquium	<p>Im Rahmen der Studie können die individuellen Anteile von parallel laufenden, gestalterischen oder Entwurfsseminaren ebenso erarbeitet werden wie freie Aufgaben, aber anhand sehr komplexer Themenstellungen.</p> <p>Die Themenvergabe erfolgt nach individueller Absprache.</p> <p>Die Erarbeitung ist verbunden mit der Vorstellung und Diskussion der Arbeiten zur Entwicklung eines kritischen, um Objektivität bemühten Bewusstseins der eigenen und der Arbeit anderer.</p> <p>Die geforderte Leistung variiert hinsichtlich der Tiefe der Entwurfsausarbeitung der Erfahrung der Studierenden entsprechend.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im einzelnen sind Inhalte z.B. <ul style="list-style-type: none"> o Lösung einer selbstgewählten oder vorgegebenen Aufgabe, einer Idee oder eines Funktionsprinzips von überschaubarer Komplexität im Rahmen eines "kleinen Entwurfs", o individuelle Ausführung einer Form- und/oder Funktionsstudie von der Konzept- und Entwurfszeichnung über Vormodelle oder virtuelle Modelle bis zu einem physischen Prototypen, o eine adäquate Leistung auf dem Gebiet des Interface- oder Kommunikationsdesigns, o Entwicklung eigener Ideen, o praktische Umsetzung theoretischer Lehrveranstaltungen; - z.B. verbunden mit: <ul style="list-style-type: none"> o Formkonzeption und Entwurfsausarbeitung als letzten Phasen eines Entwurfsprozesses, o praktischer Entwurfserfahrung, o Erprobung gestalterischer Ansätze und Mittel, losgelöst vom umfassenden Anspruch an einen vollwertigen Entwurf, o Entwicklung eines gestalterischen Vokabulars, o Definition formbestimmender Parameter. 	P	Kolloquium	1	4 LP

M0_ DG25 Ergänzung Digitale Formentwicklung						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Die Absolventen und Absolventinnen kennen - Bedeutung, Möglichkeiten und Wandel digitaler Medien in der Praxis des Industrial Designs. Sie sind in der Lage, - die gesamte Bandbreite von Möglichkeiten digitaler Medien zur Formentwicklung souverän anzuwenden, - geeignete Hilfsmittel im Kontext der Multioptionalität zielführend auszuwählen und zu beurteilen, - die Sinnhaftigkeit ihres Einsatzes zu beurteilen und abzuwägen, - entsprechende Programme eigenständig zu bedienen und einzusetzen (kurzfristig-anwendungsbezogen), - im Kontext des kontinuierlichen Fortschritts und der steigenden Leistungsfähigkeit digitaler Medien Prinzipwissen (langfristig-abstrakt) aufzubauen und zielführend in den Entwurfs- und Produktionsprozess einfließen zu lassen.			P	8/120	8 LP	
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung		Mündliche Prüfung (uneingeschränkt)	20 min. Dauer	ganzes Modul		8 LP
Komponenten		Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	Formhermeneutik	- Systematische und intuitive Form- und Prinzipfindung von Gestaltung, - Bearbeiten einer Formkonzeption als Teil einer gesamtheitlichen Designkonzeption, - Entwicklung von Bedeutungsinhalten mit deren Anmutungsqualitäten und sowie der Gestaltbeschreibung anhand von Fallbeispielen und eigenen Ausarbeitungen.	P	Seminar	2	4 LP
b	Darstellungstechnik mit digitalen Medien	- Erweiterung und Vertiefung der Darstellungstechniken o zeichnerisch-darstellerische Grundlagen, o persönliche Ausdrucksformen, o traditionelle Darstellungstechniken, o Entwurfsscribbeln, Copic/Marker, Mischtechniken, o Übungen zur Stärkung der bildnerisch gestalterischen Fähigkeiten o kompositorische Grundlagen der Objekt- und Raumdarstellung, o digitale Darstellungstechniken.	P	Seminar	2	2 LP

(Fortsetzung)					
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
c Computergestütztes Entwerfen für Fortgeschrittene	<ul style="list-style-type: none"> - Modellierung in einer aktuellen 3D-Software nach Vorlage (Objekt oder Entwurf), - Weiterverarbeitung von 3D-Daten zu technischen Zeichnungen, Renderings, einfachen Animationen, Visualisierungen von Funktionsprinzipien: <ul style="list-style-type: none"> o Dateitypen, o Einsatz von Tabellensteuerung z.B. für Proportions- oder Ergonomiestudien, o PaletteParts, Bohrungsassistenten und andere Hilfsmittel, o Anwendung von Prüf- und Analysewerkzeugen, o Werkstoffgerechte Konstruktion und Optimierung, o Rendering und Animation mit aktuellen Programmen, o Ausgabedaten für den manuellen und rechnergestützten Prototypenbau; - Methoden: <ul style="list-style-type: none"> o Herangehensweisen an den Konstruktionsprozess, o Bottom-up und Top-down Modelling, o Wege zur Kombination von 3D-Software zur Konstruktion und Rendering- und Animationsprogrammen, o Beurteilung der Optimierungsmöglichkeiten durch Kombination von Volumen- und Oberflächenmodellierung sowie des angemessenen Einsatzes der verschiedenen Methoden, o effektiver Einsatz von 3D-Software als entwurfsunterstützendes, prozessbegleitendes Tool. 	P	Übung	2	2 LP

M0_TED2 Ergänzung Technisches Design						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
<p>Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein ganzheitliches Designverständnis. <p>Sie sind vertraut</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit dem gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Kontext, in dem Design stattfindet und in dem Designentscheidungen getroffen werden, - mit der Seite der Nutzer und der Seite der Hersteller, - mit dem Aktionsraums des Designers in seinem Arbeitsumfeld. <p>Sie sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Interessen der beiden Seiten einzuschätzen und zu beurteilen, zwischen denen Designer bei ihrer Gestaltungsarbeit vermitteln, - ihre eigene Rolle als Gestalter besser zu verstehen, realistisch einzuschätzen und strategisch zu planen, - sich insbesondere in international agierenden Unternehmen und Designstudios angemessen einzusetzen, - kulturelle Unterschiede in ihrer Entwurfs- und Gestaltungstätigkeit zu berücksichtigen, - das Innovationspotential des Design zu erkennen. 			P	14/120	14 LP	
Nachweise			Nachweis für	Nachgewiesene LP		
Modulabschlussprüfung	Sammelmappe mit Begutachtung (uneingeschränkt)	-	ganzes Modul	14 LP		
<p>Die Sammelmappe umfasst folgende Einzelleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> o CAD-Modell, in Verbindung mit Modulkomponente „Grundlagen computergestützten Entwerfens/CAD“ ohne Vorbegutachtung, o schriftliche Ausarbeitung und Entwurf in Modulkomponente „Interfaceergonomie“ , zur Vorbegutachtung, o Präsentation mit Kolloquium (20 min), einschließlich Endmodell, Organisation einer Ausstellung und Projektdokumentation, in Verbindung mit Modulkomponente „Technisches Entwerfen“ und „Konstruktionssystematik“ , unbeschränkt wiederholbar, zur Vorbegutachtung, sowie o Gesamtbegutachtung und -bewertung. 						
Komponenten	Inhalt		P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand

(Fortsetzung)					
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	Technisches Entwerfen Einüben des Wuppertaler-Prozesses anhand des Entwurfs eines minder komplexen technischen Produktes. - Festlegung auf ein Produkt sowie Beschaffung, Zerlegung sowie Analyse von Produktmustern: o Erschließen des Äußeren des Produkts durch Darstellung und einfache Vermassung in Form von Freihandzeichnungen, o Erarbeitung aller Bauteile des zerlegten Produktes sowohl in CAD / SolidWorks als auch in technischen Zeichnungen / 2-D, o Detailanalyse des technischen und produktionstechnischen Aufbaus eines minder komplexen technischen Produktes (technischer Aufbau, Elektronik, Elektromechanik, Mechanik, Lüftung, Kühlung, Gehäusearchitektur aus Kunststoffspritzguß), o Erstellung einer ausführlichen Handlungs- Funktions und Marktanalyse, - Erprobung und Überprüfung der in der Researchphase gewonnenen Erkenntnisse in der Konzept- und Entwurfsphase am Re-Design basierend auf einer definierten technischen Basis / Packaging, o Isolierung von Problemfeldern und Aufbau entsprechender Lösungsansätze, o Ableitung von Optimierungspotentialen (funktionale und formale Spielräume) im technisch konstruktiven Bereich / Schwerpunkt Spritzgußtechnologie, o Zeichnerische Erstellung sowie Bewertung und Auswahl von Konzepten, o Erstellung konsolidierter Konzeptvarianten sowie deren Präsentation und Bewertung in der Gruppe, - Ausarbeitung einer auf Basis dieser Auswahl gewählten Variante in der Designphase, o kurze zeichnerischer Detaillierungsphase, o Übertragung des Entwurfs in CAD einschl. Übernahme des mechanisch/elektronischen Packagings des Vorgängermodells, o Ausarbeitung der festgelegten Designvariante und Erzeugung von SDL-Daten, o Erstellung von Endmodellen auf Basis von RapidPrototypingdaten, o fotorealistische Renderings für die Endpräsentation parallel zum Rapid Prototyping, - Dokumentation und Realisation einer von den Modulteilnehmern gemeinsam organisierten Ausstellung zur öffentlichen Endpräsentation am Computer und am Modell.	P	Projektseminar		6 LP

(Fortsetzung)		P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
Komponenten	Inhalt				
b	Grundlagen des computergestützten Entwerfens/CAD - II	P	Übung	4	4 LP

(Fortsetzung)					
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
c	Konstruktionssystematik	P	Seminar	2	2 LP

(Fortsetzung)					
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
d	Interfaceergonomie	P	Projektseminar	2	2 LP
	<ul style="list-style-type: none"> - Bedienbarkeit von und Umgang mit hochtechnischen, in der Regel EDV- gestützten Systemen und Produkten, wie Computern, Handys, Fahrkartenautomaten usw. im Alltag, - zielgruppenorientierte Identifizierung der vielfachen Interaktions-ebenen der Nutzer-Produktbeziehung und deren angemessene Berücksichtigung im Entwurf interaktiver Schnittstellen, - Darstellung der komplexen Zusammenhänge der Interfacegestaltung, d.h. der Schnittstelle Mensch – Information, aus ergonomischer Sicht auf den für die Produktgestaltung relevanten Ebenen der sinnlichen Wahrnehmung: <ul style="list-style-type: none"> o sinnliche Wahrnehmung und Sensorik, o Kanalkapazität der Informationsverarbeitung bei Überwachungs-, Kontroll- und Steuerungstätigkeiten, o Semantik von optischen und akustischen Symbolen und Zeichen, o Ausgewählte Kapitel der Softwareergonomie unter Berücksichtigung von – DIN EN ISO 9241 Teil 1-17, o Zielgruppenorientierte Konzentration auf den Endbenutzer bei der Entwicklung, o Selbsterklärungsfähigkeit und Konsistenz der Benutzerführung, o Intuitivität der Benutzerführung und Rückmeldung an den Benutzer, o Automatisierung sich wiederholender Aufgaben, o Verfügbarkeit, o Internationalisierbarkeit, o Anpassbarkeit an individuelle Bedürfnisse, o Fehlertoleranz, Freundlichkeit, Erwartungskonformität, o Bedeutung und Wirkung akustischer Signale (Psychoakustik), o Gestaltung von optischen und akustischen Ein- und Ausgabesystemen. 				

M0_ TED3 Ergänzung Vertiefung Technisches Design						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
<p>Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über eine Schlüsselqualifikation an der Schnittstelle Produktentwicklung/Konstruktion und Produktergonomie.</p> <p>Sie sind in der Lage:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die technischen Konstruktion in den Entwurfs- und Entwicklungsprozess die klassischen Ergonomie (Mensch-Maschineninteraktion) einzubinden, - mit Grundbegriffen des GUI (grafischen Benutzerschnittstelle) zu argumentieren, - mit der gleichzeitigen Berücksichtigung dieser drei Teilbereiche bereits bei gering und mittel komplexen Produkten eine realitätsnahe und in der Berufspraxis immer stärker nachgefragte Kompetenz einzusetzen, - sich anhand übertragbarer Kriterien mit der eigenen Arbeit argumentativ auseinanderzusetzen. <p>Sie kennen</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Abhängigkeiten von Research und Konzeption von Werkstoff / Fertigung, Konstruktion und Usability im allgemeinen in Relation zum angestrebten Entwurfsergebnis. 			P	8/120	8 LP	
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung		Mündliche Prüfung (uneingeschränkt)	20 min. Dauer		8 LP	
Komponenten		Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	Concurrent Design& Engineering	<ul style="list-style-type: none"> - Entwurfsprojekt mit geeigneter Aufgabenstellung eines minder- bis mittelkomplexen technischen Produktes <ul style="list-style-type: none"> o Analyse und Komplexitätseinschätzung von technischen Produkten, o Zusammenhänge zwischen fertigungstechnischen Restriktionen und Gestaltungsspielräumen, o innovative Fertigungsverfahren, insbesondere im Bereich Kunststoffspritzguss, o Arten des technischen Zeichnens / Zeichnungsableitung, o Integration professioneller CAD-Systeme in den Entwurfsprozess, o Kommunikation mittels 2D und 3D-Daten, o Verknüpfung der Kenntnisse im Bereich Konstruktionslehre, Technische Mechanik und Werkstoffkunde in Bezug auf die aktuelle Produktentwicklung, o Zusammenarbeit mehrerer Berufsgruppen an einem Projekt; - Integration der Inhalte der Komponenten „Grundlagen des computer-gestützten Entwerfens/CAD II“ aus dem Modul M0_ TED2 und „Angewandte Ergonomie“ aus dem Modul M0_ TED3. 	P	Seminar	6	4 LP

(Fortsetzung)					
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
b Angewandte Ergonomie	<ul style="list-style-type: none"> - Erarbeitung von theoretischen und praktikablen Lösungsansätzen zur Optimierung des Belastungs-Beanspruchungsniveaus der Nutzer-Produkt Beziehung, z.B. auch unter Berücksichtigung des Leistungswandels im Alter, - Auswirkungen moderne Techniken auf die ergonomisch sinnvolle Gestaltung von Produkten: <ul style="list-style-type: none"> o Praktische Anwendung biomechanischer Grundlagen der Produktgestaltung o Praktische Anwendung der Erkenntnisse der Interface-Ergonomie o Praktische Gestaltung von optischen und akustischen Ein- und Ausgabesystemen o Praktische Berücksichtigung synästhetischer Wirkungen am Beispiel Psychoakustik und Farbgebung - normative Aspekte, wie die Verankerung der Ergonomie in Regelwerken, - Entwurf zur praktischen Umsetzung der gewonnenen Erkenntnisse in die ergonomisch sinnvolle Gestaltung von Produkten. 	P	Vorlesung	2	4 LP

M0_DG24 Ergänzung Experimentelles Design						
Lernziele/ Kompetenzen				P / WP	Gewicht der Note	Workload
Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage - eigenständige Wege zu schöpferischen gestalterischen Aussagen zu entwickeln und zu beurteilen, - Prozesse in einem nicht per se utilitaristischen Umfeld zu erproben, - die Arbeitsergebnisse zu analysieren und zu beurteilen.				P	8/120	8 LP
Nachweise				Nachweis für		Nachgewiesene LP
Modulabschlussprüfung		Mündliche Prüfung (uneingeschränkt)	20 min. Dauer	Modulteil(e) a b		6 LP
unbenotete Studienleistung		Präsentation mit Fachgespräch	-	Modulteil(e) c d		2 LP
Komponenten		Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	Experimentelles Gestalten	- disziplinäres und interdisziplinäres Projekt: o aufbauend auf gestalterischen Grundlagen, o komplexere Gestaltungsmethoden/-prinzipien, o künstlerisch-gestalterische oder theoretische Impulse für das Industrial Design.	WP	Seminar	4	6 LP

(Fortsetzung)					
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
b Designimpulse	<ul style="list-style-type: none"> - Identifizierung aktueller, designrelevanter Problemstellungen im gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Kontext, - Kreativitätsmethoden, - Design thinking, - Design als Element komplexer sozialer und wirtschaftlicher Systeme, - vielfältige Einflussfaktoren für nachhaltig erfolgreiche Designlösungen, - Grundlagen der Systemtheorie, - Vernetztes Denken, - methodisches Vorgehen zur Erfassung von Verhaltensänderungen (z.B. cultural scan), - Recherche von Informationen und Anregungen aus anderen Wissensgebieten und deren Einsatz zur Entwicklung neuer nutzerorientierter Konzepte. Literatur: Bernd Weidemann: Handbuch Kreativität, Weinheim und Basel 2010. Tim Brown: Change by Design, New York 2009. Niklas Luhmann: Soziale Systeme, Frankfurt 1987. Frederic Vester: Die Kunst vernetzt zu Denken, München 2003.	WP	Seminar	2	6 LP
c Material- & Verfahrenslabor	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnis und Erprobung von Materialeigenschaften und Verarbeitungsverfahren, <ul style="list-style-type: none"> o „harte“ Materialeigenschaften und technische Kennzahlen, o “ weiche” Materialeigenschaften (Haptik, Optik, Semantik usw.), o Vor- und Nachteile verschiedener Verarbeitungsverfahren; - Werkstoffinnovation als Designinnovation: <ul style="list-style-type: none"> o innovative Anwendung der Verfahren im Designkontext, z.B. Umdefinition von „Nachteilen“ in gestalterische Lösungen von hohem Wiedererkennungswert, o Anwendung etablierter Verfahren auf andere Materialien, o Verwendung “ neuer” Materialien; - praktische Erfahrung im Umgang mit Materialien und deren materialadäquatem Einsatz. 	WP	Übung	2	2 LP

(Fortsetzung)					
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
d Robotiklabor	<ul style="list-style-type: none"> - Geschichte der Robotik, - Prinzipien der Robotik, - Programmierung von Robotern, - Entwicklung von Lösungskonzepten für Designprobleme unter Einbezug der Robotik, o Erfahrung im praktischen Einsatz von Robotik im Industrial Design, o Bewertung der Möglichkeiten von Robotik für das Industrial Design. 	WP	Übung	2	2 LP

M0_ E23 Ergänzung Visionäres Design							
Lernziele/ Kompetenzen							
<p>Die Absolventinnen und Absolventen kennen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Prozesse, Tools und Rahmenbedingungen für visionäre Produktentwicklung, - theoretische Modelle zur Markenentwicklung sowie spezielle Typologien der Markenentwicklung, Markenarchitektur, Markenrecherche, Markenrecht, Markenmanagement und Markenbewertung, - verschiedene Verfahren (SLS, STL, LOM, FDM) und ihre jeweiligen Vor- und Nachteile, - die Nachbearbeitung und Finish von Prototypen. <p>Sie sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> - innovative Zukunftsideen zu entwickeln, - Erfahrungen zu simulieren und vorwegzunehmen - zukunftsweisende Produktansätze darzustellen sowie effizient und verständlich zu kommunizieren, - die erlernten Prozesse und Methoden der Produktentwicklung einem erweiterten Aufgabenbereich anzupassen, - etablierte Prozesse anzuwenden, - neue und ergänzende Erkenntnisse in den Entwicklungsprozess zukunftsweisender Ideen zu integrieren, - unter realitätsnahen Bedingungen zu arbeiten, - sich in offenen Themenstellungen zu orientieren, - entwurfsbestimmende Rahmenbedingungen selbstständig zu erarbeiten, - umfassende Recherchen als Grundlage für vielfältige Lösungen aufzubauen, - funktionsgerecht, werkstoffgerecht, fertigungsgerecht, montagegerecht, kostenreduzierend, instandhaltungsgerecht und recyclinggerecht zu gestalten, - den gesamten Designprozesses auch auf komplexe Themen anzuwenden. 					P / WP P	Gewicht der Note 14/120	Workload 14 LP
Nachweise							
Modulabschlussprüfung	Sammelmappe mit Begutachtung	-	Nachweis für ganzes Modul	Nachgewiesene LP 14 LP			
	(uneingeschränkt)						

<p>Die Sammelmappe umfasst eine Gesamtbegutachtung und Bewertung der folgenden Einzelleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Zwei unbenotete Studiennachweise (je 3 LP, insgesamt 6 LP), Nachweisform nach Festlegung der/des Lehrenden, in Verbindung mit zwei Modulkomponenten aus „Marketing und Markenstrategie“ , „Design und Recht“ , „Databased Publishing“ , oder „Marktforschung/Statistik“ , zur Vorbegutachtung o Präsentation mit Kolloquium (20 min) (8 LP), unbeschränkt wiederholbar, einschließlich Entwurf und Endmodell, Organisation einer Ausstellung und Projektdokumentation, in Verbindung mit Modulkomponente „Visionäres Projekt“ , zur Vorbegutachtung, <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> o ein unbenoteter Studiennachweis, Nachweisform nach Festlegung der/des Lehrenden (3 LP), in Verbindung mit einer Modulkomponente aus „Marketing und Markenstrategie“ , „Design und Recht“ , „Databased Publishing“ , oder „Marktforschung/Statistik“ , zur Vorbegutachtung, sowie o ein unbenoteter Studiennachweis, Nachweisform nach Festlegung der/des Lehrenden (3 LP), in Verbindung mit Modulkomponente „Rapid Prototyping“ , zur Vorbegutachtung, sowie o Präsentation mit Kolloquium (20 min) (8 LP), unbeschränkt wiederholbar, einschließlich Entwurf und Endmodell, Organisation einer Ausstellung und Projektdokumentation, in Verbindung mit Modulkomponente „Visionäres Projekt“ , zur Vorbegutachtung 					
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand

(Fortsetzung)					
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a Visionäres Projekt	<ul style="list-style-type: none"> - Weit in die Zukunft reichende Aufgabenstellungen: <ul style="list-style-type: none"> o Erarbeitung von Lösungen zu bewusst offenen und zukunftsorientierten Themenkomplexen, o über das gängige Verständnis eines Designprojektes hinausgehende Themenstellung, • ggf. auf einen virtuellen Kunden oder im Kontext eines Drittmittelprojektes auf eine existierende Firma bezogen; - Eigenständige Orientierung im gestellten Thema und eigenständige Erarbeitung der Rahmenbedingungen des Entwurfs, - Erfahrung eines weitreichenden und komplexen Problemfokus unter realistischen Bedingungen, - Anlehnung an einen Industriesponsor zur Unterstützung des Qualifikationsanspruchs der effizienten und verständlichen Kommunikation visionärer Ideen, - Durchführung aller Phasen des Entwurfsprozesses eines komplexen Designprojektes von der Recherche bis zum Prototypenbau und der öffentlichen Präsentation in einer Ausstellung. - strukturiertes Arbeiten nach einem eigenständig und präzise zu planenden und einzuhaltenden Zeitplan entsprechend einer Bearbeitungsfrist von maximal sechs Monaten. 3D-Modellbau und Prototypenbau können bei Vertiefung im strategischen Ast des Studiums durch entsprechende theoretische Leistungen ersetzt werden. 	P	Projektseminar	8	8 LP

(Fortsetzung)					
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
b	Marketing und Markenstrategie	WP	Seminar	2	3 LP
c	Design und Recht	WP	Vorlesung	2	3 LP

(Fortsetzung)					
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
d Rapid Prototyping & Manufacturing	<ul style="list-style-type: none"> - Methoden des Rapid Prototyping im Entwurfsprozess, - Vorstellung verschiedener Verfahren (SLS, STL, LOM, FDM) und ihrer jeweiligen Vor- und Nachteile, - Nachbearbeitung und Finish von Prototypen. Nur in Verbindung mit Modulkomponente e.	WP	Seminar	1	3 LP
e Databased Publishing	<ul style="list-style-type: none"> - Aufbau und Nutzung einer einfachen Datenbank: <ul style="list-style-type: none"> o relationale Datenbanken, o Datenbanksysteme/Software, o Konzeption der Rechtevergabe, o Navigation. 	WP	Seminar	1	3 LP
f Marktforschung/Statistik	<ul style="list-style-type: none"> - Durchführen eigener Erhebungen im Kontext der Markt- und Zielgruppenanalyse: <ul style="list-style-type: none"> o Grundbegriffe, Methoden und Regeln der Statistik, o Aufbau und Formulierung von Fragebögen, o Auswertung und Aufbereitung von Ergebnissen 	WP	Seminar	1	3 LP

M0_ PE3 Ergänzung Internationales Design					
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload
Das Modul bereitet Studierende insbesondere auf ein Auslandssemester bzw. auf die Ausübung von Design im internationalen Kontext vor. Die Absolventinnen und Absolventen kennen und verstehen <ul style="list-style-type: none"> - die Grundlagen der Kulturtheorie, - exemplarische kulturelle Besonderheiten, - Interpretationen und Erklärungen kultureller Unterschiede. Sie sind in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> - verschiedene Forschungsansätze der Kulturtheorie zu reflektieren, - Unterschiede nicht als Abweichung von der Norm zu betrachten, sondern als Andersartigkeit und Bereicherung, - interkulturell zu arbeiten, - eine Tätigkeit im Ausland auszuüben, - eine koordinierende Tätigkeit in einem international agierenden Unternehmen zu übernehmen, - in einem multikulturellen Designteam zu arbeiten, - in anderen Kulturen zu studieren, zu arbeiten und zu leben. 			P	10/120	10 LP
Nachweise			Nachweis für	Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung		Mündliche Prüfung (uneingeschränkt)	20 min. Dauer	ganzes Modul	10 LP
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand

(Fortsetzung)					
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a Kulturspezifische Designarbeit	<p>Diese Modulkomponente bereitet durch interkulturelle Projektarbeit auf einen Studienaufenthalt im Ausland vor.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kulturspezifische Designarbeit, - exemplarische Erarbeitung kulturspezifischen Wissens, - Praktische und theoretische Übungen zu kulturspezifischen Unterschieden, - Vorbereitung auf einen Auslandsaufenthalt: <ul style="list-style-type: none"> o grundlegende Kenntnisse der klimatischen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Situation des Gastlandes o Sprachkenntnisse, o Kenntnisse über die Kultur des Landes im allgemeinen (Kunst, Theater, Film, Architektur, Ernährung etc.), o Kenntnisse über aktuelles Design, Designgeschichte und Designer des Gastlandes, o Designausbildung im Gastland, o Kenntnisse der Studienbedingungen und Studieninhalte der Partneruniversität, o Formalitäten für ein Auslandsstudium, o Vorbereitung auf organisatorischen Formalitäten wie Krankenversicherung, Meldeverfahren, Einschreibung an der Hochschule, Anreise, Wohnung etc., o Informationen für die Gestaltung des Berichtes nach der Rückkehr. <p>Literatur: Div. DAAD Studienführer, landeskundliche Literatur etc., Christel Kumbruck und Wiebke Derboven: Interkulturelles Training, Heidelberg 2009. Clifford Geertz: Dichte Beschreibung, Frankfurt 1983. Ewrd T. Hall: Beyond Culture, New York 1989. Fons Trompenaars und Charles Hampden-Turner: Riding the waves of Culture, Boston 2011.</p>	WP	Projektseminar	2	8 LP

(Fortsetzung)					
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
b Interkulturelles Training	<ul style="list-style-type: none"> - Vorbereitung auf das Leben in einer anderen Kultur, - Umgang mit anderen kulturellen Wertesystemen, - Grundlagen der Kulturtheorien und der Anthropologie, - Wandel sozialer Werte, - Methoden des interkulturellen Trainings, - praktische Beispiele und Übungen. Literatur: Beatrice Hecht-EI Minshawi, Interkulturelle Kompetenz - for a better understanding, Weinheim 2003. Geert Hofstede, Lokales Denken, globales Handeln, München 2006.	WP	Seminar	1	1 LP
c Dokumentation & Kolloquium	<ul style="list-style-type: none"> - Kolloquium internationale Kooperation zur Reflektion des Auslandsaufenthaltes, Aufbereitung und Weitergabe der Erfahrungen: <ul style="list-style-type: none"> o Erarbeitung einer Präsentation, o Evaluierung der Erfahrungen, die sie während ihres Auslandsstudiums gemacht haben, o Reflexion, Vermittlung und Darstellung der Lernerfahrungen im privaten und im professionellen Bereich o vermitteln und darzustellen. 	WP	Kolloquium	1	1 LP

M0_DT3 Ergänzung Designstrategie						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
<p>Die Absolventinnen und Absolventen kennen</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine zukunftsgerichtete Designstrategie, die auf einer fundierten Analyse basiert, - den Zusammenhang von Unternehmens- und Designstrategie sowie von Designstrategie und Unternehmenserfolg, - die Bedeutung von Design zur Schaffung von Identität, Authentizität und Profilbildung, - die klassischen Inhalte des Entwurfs, - vertiefende Aspekten strategisch orientierter Produktentwicklung wie Produktkommunikation innerhalb von Marken, Plattformprodukten und Produktdiversifizierung, - intelligente Konstruktionsmerkmale von Plattformprodukten. <p>Sie verfügen über</p> <ul style="list-style-type: none"> - vertiefte Kenntnisse der Design- bzw. Produktsprache. <p>Sie sind in der Lage</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf der Basis des „Business Generation Models“ die Business-Modelle verschiedener Unternehmen einer Branche und deren Designstrategien zu vergleichen, - die Designkompetenz eines Unternehmens zu bewerten, - sich im strategisch orientierten Entwerfen, auf die Einbindung des Entwurfs in den Kontext von strategischen Planungen des Unternehmens und /oder der Marke zu konzentrieren, - Design- und Produktsprache nicht nur auf den gestalterischen Kanon der Produkte, sondern auch auf Aspekte der Konstruktions- und Fertigungsstrategie zu beziehen, - Design als Instrumentarium zu einer ökonomischen und qualitätssichernden Fertigung bzw. Nachhaltigkeit von Produkten einzusetzen, - ein Designbüro bzw. eine Designabteilung zu führen. 			P	8/120	8 LP	
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung		Mündliche Prüfung (uneingeschränkt)	30 min. Dauer	ganzes Modul	8 LP	
Komponenten	Inhalt		P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand

(Fortsetzung)					
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a Officemanagement	- Grundverständnis der monetären Struktur und der organisatorischen Abläufe einer Agentur/Designabteilung, o Kalkulation von Budget -Zeit und Ressourcenplanung bzw. deren Monitoring zum Zwecke der Qualitätssicherung, o Vermittlung von Kenntnissen zum Management und zur Organisation bzw. Durchführung von Projekten, o Grundlagenvermittlung in den Bereichen Vertragsgestaltung, Abrechnungsverfahren, Nutzungs- und Erfinderrechte, o Ermittlung und Kalkulation von Agenturkosten, Stunden- und Tagesatzmodellen, o Angebotserstellung, Vertragsgestaltung, AGB's etc., o Zeit und Kostenerfassung, o Projektmanagement, Projekttracking, o Clientmanagement. Es werden verschiedene Themenstellungen erarbeitet und aufeinander aufgebaut.	P	Vorlesung	2	4 LP

(Fortsetzung)					
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
b	Vertiefung Strategisches Design	P	Seminar	6	4 LP

M0_ E22 Ergänzung Designmethodik					
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload
Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, - eine Vorgehensmethodik für Entwürfe zu entwickeln, - Themenkomplexe zu analysieren und zu strukturieren, - Zieldefinitionen und Problemstellungen zu entwickeln, - unterschiedliche Methoden der Ideenfindung und Ideenentwicklung anzuwenden, - Multimediale Dokumentationen und Präsentationen überzeugend zu entwickeln.			P	14/120	14 LP
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP
Modulabschlussprüfung	Mündliche Prüfung (uneingeschränkt)	20 min. Dauer	Modulteil(e) a	10 LP	
unbenotete Studienleistung	Nachweisform nach Festlegung der/des Lehrenden	-	Modulteil(e) b	1 LP	
unbenotete Studienleistung	Nachweisform nach Festlegung der/des Lehrenden	-	Modulteil(e) c d e	1 LP	
unbenotete Studienleistung	Nachweisform nach Festlegung der/des Lehrenden	-	Modulteil(e) f	2 LP	
Komponenten	Inhalt		P / WP	Lehrform	SWS Aufwand

(Fortsetzung)					
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	Stegreifentwerfen	P	Projektseminar	10	10 LP
	<ul style="list-style-type: none"> - schrittweiser Aufbau und Einüben des gesamten Spektrums der Designmethodik in Stegreifentwürfen zunehmender Komplexität von einer bis vier Wochen Dauer, - durchgehende Orientierung am Entwurfsprozess des Industrial Designs insbesondere in praktischen Übungen zur Verinnerlichung der Entwicklungs- und Prozessschritte: <ul style="list-style-type: none"> o Entwicklung einer Vorgehensmethodik für den Entwurf, o Entwickeln von Aufgabenstellung/Zieldefinition und Problemstellung, o Research (Methoden, Beispielübungen), o Anforderungskatalog (Definition, Übungen), o Methoden der Ideenfindung und Ideenentwicklung, o Konzeptentwicklung (Methoden Techniken, Beispielübungen), o Designentwicklung (Methoden, Techniken, Übungen), o Vormodellbau (Übungen), o Prototypen, Funktionsprototypenbau (Übungen), o multimediale Dokumentation und Präsentation (Übungen), o Konzeptbewertung; o Übungen zum Erlernen digitaler dreidimensionaler Entwurfstechniken (CAD) o Umsetzung und Fixierung von Entwürfen in ein dreidimensionales CAD-Modell - theoretisches Hintergrundwissen für Projektphasen, - relevante Terminologien, - Präsentation und Diskussion der Ergebnisse in der Gruppe, - Übungen zur Vermittlung der nötigen Präsentationsfertigkeiten. 				

(Fortsetzung)					
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
b	Grundlagen computergestützten Entwerfens/CAD - I	WP	Projektseminar	2	1 LP
	<ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen der digitalen Studiofotografie und digitalen Bildbearbeitung: o Ausleuchtung von Objekten, o Verwenden einer Blitzanlage, o Einsatz digitaler Fototechnik, Belichtungskorrektur, Weisslichtabgleich usw., o kontrollierter Einsatz gestalterischer Mittel wie Perspektive, Tiefenunschärfe, o Einführung in die technischen Grundlagen der digitalen Fotografie, o digitale Bildnachbearbeitung, Fehler-, Schärfen-, Farb-, Sättigungskorrektur usw., o Bildweiterverarbeitung, Größenanpassung, Dateiformate usw., - angemessene fotografische Darstellung von Produkten durch handwerklich korrekte Bedienung und digitale Bildnachbearbeitung. 				
c	Präsentationstechnik	WP	Projektseminar	2	1 LP
	<ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen der Präsentationstechniken, - Entwicklung eines individuellen Präsentationsstils in Sprachduktus und Körperausdruck: o Sprachduktus und Körperausdruck, o Abstimmen der eigenen Vortragsweise auf Publikumsreaktionen, o Umgang mit Zwischenfragen, o Auswahl geeigneter Medien und Hilfsmittel, o Auswahl einer inhaltlich angemessenen Dramaturgie, o Beherrschung von Microsoft PowerPoint (oder ähnliche Software). 				
d	Konzeptdarstellung	WP	Projektseminar	2	1 LP
	<ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung geeigneter Darstellungsformen für die Kommunikation prinzipieller Inhalte unter Konzentration auf das Prinzipielle einer Lösung (Formales wird noch ausgeklammert), - Entwicklung geeigneter visueller Ausdrucksformen, die auch eine persönliche Handschrift tragen können, - Konzeptionelle, abstrakte Darstellungsformen für die Visualisierung in der Konzeptphase des Designprozesses: o konzeptionellen und abstrakte Darstellungsformen, o visuelle Ausdrucksformen, o persönliche Handschrift. 				

(Fortsetzung)					
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
e	Produktfotografie	WP	Projektseminar	1	1 LP
f	Fertigungstechnik	P	Projektseminar	2	2 LP

M0_DG26 Ergänzung Design & Kommunikation						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Die Absolventinnen und Absolventen kennen - die Grundlagen der Theorie der Produktsprache, der Kommunikationstheorie und der Wahrnehmungspsychologie anhand praktischer Beispiele, - die Bedeutung der Kommunikationsfähigkeit sowohl für Design-Produkte wie für Designer. Sie sind in der Lage, - Formcharakteristika bewusst wahrzunehmen und zielorientiert sowie verständlich zu beschreiben, - in der Analyse eine erweiterte Wahrnehmungsfähigkeit, Sensibilität und eine entwickelte individuelle Ausdrucksfähigkeit zur Geltung zu bringen, - Form- und Textarchetypen zu erkennen, - Kritik zu entwickeln und zu äußern, - vertiefte Englischkenntnisse in Technik und/oder Business einzusetzen.			P	10/120	10 LP	
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung	Präsentation mit Kolloquium (uneingeschränkt)	-	Modulteil(e) a		4 LP	
unbenotete Studienleistung	Nachweisform nach Festlegung der/des Lehrenden	-	Modulteil(e) b c d e f		3 LP	
unbenotete Studienleistung	Nachweisform nach Festlegung der/des Lehrenden	-	Modulteil(e) b c d e f		3 LP	
In den Komponenten b-f sind zwei Nachweise zu erbringen. Davon darf höchstens einer aus den Komponenten e oder f stammen.						
Komponenten	Inhalt		P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	Produktpräsentation	- Grundlagen der Produktpräsentation und der Außendarstellung von Designdienstleistungen, - Grundlagen der Kommunikation von Design und -Entwurfsleistungen, - Üben des Präsentierens eigener Arbeiten und Projekte (Portfolio) oder von Fallbeispielen vor der Gruppe.	P	Projektseminar	4	4 LP

(Fortsetzung)					
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
b Designkritik	<ul style="list-style-type: none"> - Theorien der Produktsprache (z.B. Offenbacher Theorie der Produktsprache), - Grundlagen der Kommunikationstheorie, - Grundlagen der Fachsprache, - Grundlagen journalistischer Arbeit und PR. - qualifizierte, objektivierende Bewertung von Objekten, Konzepten und Prozessen, - dem Medium und Publikum adäquate Präsentation gestalterischer Dienstleistung und ihrer Ergebnisse. 	WP	Seminar	2	3 LP
c Kommunikationstheorie	<ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen der Semiotik/Zeichentheorie, - Einführung in die Kommunikationstheorie, - Analyse einfacher Kommunikationsprozesse und der Verwendung von Zeichen in ihnen anhand von Fallbeispielen, - analytische und strukturelle Durchdringung komplexer Kommunikationsstrukturen, - Einsatz von ‚Zeichen‘ in der persönlichen Kommunikation und in Kommunikationsstrukturen von Unternehmen. Literatur: Umberto Eco, Einführung in die Semiotik, München 2002 (9. Auflage). Siegfried Maser, Grundlagen der allgemeinen Kommunikationstheorie, Stuttgart 1971. Charles S. Peirce, Phänomen und Logik der Zeichen, Frankfurt am Main 1983. Villem Flusser, Kommunilogie, Frankfurt am Main 1998. Vera Birkenbihl, Kommunikationstraining, München 2007 (28. Auflage). Paul Watzlawick, u.a., Menschliche Kommunikation, Bern 2007 (11. Auflage). Manfred Piwinger & Ansgar Zerfaß, Handbuch der Unternehmenskommunikation, Wiesbaden 2007.	WP	Seminar	2	3 LP

(Fortsetzung)					
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
d Webpublishing	- Erstellen und Publizieren einer einfachen Homepage: o Grundlagen der Interaktion, Usability, o Navigationsprinzipien und -methoden, o Kriterien der interaktiven Gestaltung, o Allgemeine Planung einer Website, o Menüs, Siteverwaltung, Links, SEO (Suchmaschinenoptimierung), o Social Marketing; o technische Herstellung einer Website: ● HTML Grundkenntnisse, Einführung in HTML Tools, CSS (Cascading Style Sheets), ● Einführung und Aufbau von Dreamweaver (oder ähnlicher Software), ● Site Verwaltung in Dreamweaver (oder ähnlicher Software), ● Allgemeine Planung einer Website: Menüs, Siteverwaltung, Links, Meta Tags, ● Allgemeines zur Verwendung einer Domain, FTP, Subdomain, Emails, ● Sonstiges: z.B: CMS (Content Management Systeme), Javascript, Formulare, PHP.	WP	Projektseminar	2	3 LP

(Fortsetzung)					
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
e Technical English	- Fachsprache: o Einführung in die Präsentation wissenschaftlicher und technischer Inhalte, o Verbesserung der Ausdrucksfähigkeit, o Erlernen von Argumentationsstrategien, o Aufbau des technischen Wortschatzes, o Übungen zur Grammatik, die relevant sind für technisches Englisch, - Einführung in berufliche und wissenschaftliche Situationen und Aufgaben im internationalen Kontext: o Effektiv präsentieren und argumentieren, o Beschreiben von Produkten, Prozessen, Verfahren, Konstruktionen etc., o Beschreiben von Diagrammen, Grafiken und Tabellen, o Beschreibung von Konstruktionsmaterialien und -techniken, o Umgang mit Maßeinheiten, o Standard- und Sicherheitsvorgaben, o Lesen und Verstehen von Fachtexten, o Verfassen von Berichten.	WP	Seminar	3	3 LP

(Fortsetzung)					
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
f Business English	<ul style="list-style-type: none"> - Fachsprache: <ul style="list-style-type: none"> o Verbesserung der Ausdrucksfähigkeit, o Einführung in den fachspezifischen Wortschatz, o Sicherer sprachlicher Umgang mit authentischen Situationen der Geschäfts- und Berufswelt, o Erwerb kultureller und sozialer Kompetenzen im Geschäftsalltag, o Einführung in die Präsentation wissenschaftlicher und technischer Inhalte, o Grammatik. - Einführung in unterschiedliche Kommunikationskontexte der Berufs- und Geschäftswelt im internationalen Kontext anhand von Diskussionen, Rollenspielen, Simulationen oder Fallstudien: <ul style="list-style-type: none"> o Organisationsstrukturen, o Produkt- und Projektentwicklung, o Marketing, o Beruf und Karriere, o Telefonieren, o Geschäftskorrespondenz, o kulturelle und soziale Kompetenzen. 	WP	Seminar	3	3 LP

Methods & Processes - 2. Semester

M1 Social Competencies						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
<p>Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über eine für den beruflichen Erfolg im fachlichen Kontext entscheidende gestärkte Sozialkompetenz. Insbesondere verfügen sie über</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teamfähigkeit, - emphatische Kommunikationsfähigkeit, - Kritikfähigkeit und Konfliktmanagement, - Interkultureller Kompetenz, - Nonverbaler Sensibilität. <p>Sie sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein Arbeits- und Projektumfeld effektiv zu analysieren, - komplexe soziale, hierarchische und organisatorische Netzwerke einzuschätzen, - sich in unterschiedliche Projekt- und Unternehmenskonstellationen emphatisch einzufinden und auf persönlicher und kommunikativer Ebene adäquat zu bewegen, - sich an unterschiedliche Prozess- und Projektrealitäten volatil anzupassen, - Prozessschritte, Ziele und Ergebnisse klar und verständlich zu vermitteln, - unterschiedliche Interessen und Ausgangssituationen zu integrieren, - Prozess- und Moderationshoheit ohne Dominanz auszuüben, - einen moderierenden Entwicklungsstil umzusetzen, - Projektanteile in branchenüblichen Teamstrukturen aktiv zu gestalten, - Lösungen selbständig zu präsentieren. 			P	5/120	5 LP	
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung		Präsentation mit Kolloquium (uneingeschränkt)	-		5 LP	
Komponenten		Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	Social Competencies		P	Projektseminar	2	5 LP

M2 Business Organisation						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
<p>Die Absolventinnen und Absolventen besitzen ein grundsätzliches definitorisches Verständnis wirtschaftlicher Zusammenhänge und ihrer Besonderheiten im Kontext von Strategie und Innovation und beherrschen die betriebswirtschaftliche Basisterminologie sicher.</p> <p>Sie kennen</p> <ul style="list-style-type: none"> - wirtschaftliche Strukturen und Geschäftsmodelle eines Unternehmens, - Marktmechanismen (Angebot und Nachfrage), - das Agieren auf dem Markt (Positionierung, Konkurrenz), - Prozesse der Globalisierung (International Marketing), - die Grundlagen der Ökonomie und des Internationalen Managements. <p>Sie sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wirtschaftliche Zusammenhänge zu erkennen und auf den jeweiligen Projekt und Unternehmenskontext anzuwenden, - unternehmerische Zusammenhänge, die Funktionsweise und Besonderheiten von Unternehmensgrößen und deren Auswirkungen auf Innovations- bzw. Entwicklungskonzepte einzuschätzen, - die Grundlagen unterschiedlicher Organisationsformen und angehängter Geschäftsprozesse zu erfassen, - ihr eigenes Wirken an die Form und Besonderheit der Unternehmensorganisation anzupassen, - die eigene Kommunikation an die betrieblichen Kommunikationsabläufe anzuschließen. 			P	5/120	5 LP	
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung		Schriftliche Prüfung (Klausur) (uneingeschränkt)	60 min. Dauer	ganzes Modul		5 LP
Komponenten		Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	Business Organisation		P	Pro-seminar	2	5 LP

M3 Strategic Design						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
<p>Die Absolventinnen und Absolventen verstehen die strategische Bedeutung des Faktors „Design“ für Unternehmen. Maßnahmen bewerten sie aus strategischer Sicht. Mit strategischem Denken und Arbeiten sind sie vertraut und verstehen Gestaltung im Kontext als wichtige Grundlage für die eigene Einbindung in oder Planung von Produktentwicklungsprozessen.</p> <p>Sie kennen</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Rolle von Innovation und Design im strategischen Business Kontext sowie die Prinzipien des Design Managements und der Integration von Design in die Unternehmenskultur, - die Funktion des Designs in Marken- und Unternehmensstrategien, - Kernbegriffe wie Strategie, Planung, Kontext und Design Thinking, die Prinzipien einer ganzheitliche Produktplanung, - Planungsmodelle, Tools und Prozessen zur Entwicklung von Unternehmens- und Innovationsstrategien, - Produktplanungsmethoden und -strategien. <p>Sie sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> - einen Markt und seine darin agierenden Unternehmen selbstständig zu analysieren, - analytische Tools und Prozesse zur Untersuchung von Ist-Zuständen bzw. zur Ermittlung neuer Entwicklungspotentiale anzuwenden, - Standardmethoden zu integrieren, - auf Basis der Analyse angepasste Strategien zur Entwicklung von Innovationen zu erarbeiten, - unterschiedliche Planungs- und Strategieentwicklungsmodelle auf Projekt- und Unternehmenskontexte anzuwenden, - Tools zur Entwicklung von Innovationen vor dem Hintergrund strategischer Planung anzuwenden, - strategische Ziele selbständig zu entwickeln, überzeugend zu vermitteln und in einen Projektkontext zu integrieren, - neue synthetische Methodenansätze zur systematischen Erforschung und Entwicklung an den jeweiligen Aufgabenkontext anzupassen, - Projektanteile in branchenüblichen Teamstrukturen aktiv zu gestalten, - strategische Inhalte zu visualisieren, - abstrakte Zielmodelle erfahrbar zu machen, - Entwicklungsschritte und Zielvorgaben didaktisch zu vermitteln, - Lösungen selbständig zu präsentieren. 			P	5/120	5 LP	
Nachweise			Nachweis für	Nachgewiesene LP		
Modulabschlussprüfung		Präsentation mit Kolloquium (uneingeschränkt)	-	Modulteil(e) a	5 LP	
Komponenten	Inhalt		P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand

(Fortsetzung)					
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	Strategic Design	P	Projektseminar	2	5 LP

M4 Advanced Research Methods						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
<p>Die Absolventinnen und Absolventen kennen</p> <ul style="list-style-type: none"> - verschiedene Research Methoden – insbesondere quantitative und qualitative Methoden der empirischen Sozialforschung. <p>Sie sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Zielrichtung strategischer Innovation mit Research Methoden systematisch zu klären, die über quantitative empirische Methoden hinaus gehen, - Researchmethoden und -prozesse einzusetzen, die über das alltägliche Repertoire des Designers hinausgehen, um Nutzerverhalten zu erkunden und auszuwerten, - die Vor- und Nachteile verschiedener designrelevanter qualitative Methoden der empirischen Sozialforschung zu reflektieren, - zu beurteilen, welche Methoden sich für einen gegebenen Untersuchungsbereich am besten eignen, um brauchbare und valide Daten zu erhalten, - aus dem Kanon vorhandener Toolbausteine, die richtige Kombination für den Anwendungsfall zu wählen, - verschiedene komplexe qualitative und quantitative Research Methoden Methoden anzuwenden und projektbezogen miteinander zu kombinieren, - Marktforschungsmethoden, Usability Analysen und psychologische Verhaltensuntersuchungen in einen großen Zusammenhang zu integrieren, - selbständig eine empirische Studie durchzuführen, auszuwerten und daraus Empfehlungen für eine am Nutzer orientierte Gestaltung abzuleiten, - komplexe Researchmethoden anzuwenden und diese mit Elementen der Entwicklung rückzukoppeln. 			P	5/120	5 LP	
Nachweise			Nachweis für	Nachgewiesene LP		
Modulabschlussprüfung		Präsentation mit Kolloquium (uneingeschränkt)	-	Modulteil(e) a	5 LP	
Komponenten	Inhalt		P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	Advanced Research Methods		P	Projektseminar	2	5 LP

M5 Innovation Development						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Die Absolventinnen und Absolventen kennen - eine Art Grundbaukasten zur methodischen Entwicklung von Innovationsinhalten. Sie sind in der Lage, - Innovation im Spannungsfeld von Technologie, Produkt und Dienstleistung ganzheitlich zu betrachten, - Innovationsprozesse, -methoden und -werkzeuge im Sinne des Design Thinking zu verstehen, anzuwenden und zu managen, - Innovationsanforderung effektiv zu kategorisieren und korrespondierende Methoden anzuwenden, - marktfähige Innovationspotentiale zu identifizieren und in entwicklungsadäquate Spezifikationen zu übersetzen, - Innovationen zu konzipieren und zu erschaffen, - innovative Lösungsansätze in marktfähige Produkte zu übersetzen, - Researchmethoden und -prozesse einzusetzen, die über das alltägliche Repertoire des Designers hinausgehen, - Marktforschungsmethoden, Usability Analysen und psychologische Verhaltensuntersuchungen in einen großen Zusammenhang zu integrieren, - qualitative und quantitative Researchmethoden miteinander zu integrieren, - aus dem Kanon vorhandener Toolbausteine, die richtige Kombination für den Anwendungsfall zu wählen, - komplexe Researchmethoden anzuwenden und diese mit Elementen der Entwicklung rückzukoppeln, - Projektanteile in branchenüblichen Teamstrukturen aktiv zu gestalten, - Lösungen selbständig zu präsentieren.			P	5/120	5 LP	
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung		Präsentation mit Kolloquium (uneingeschränkt)	-		5 LP	
			Modulteil(e) a			
Komponenten		Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	Innovation Development		P	Projektseminar	2	5 LP

M6 Research & Strategy Project 1						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
<p>Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über anwendungsbezogene Entwicklungspraxis und sind durch ein Projekt in der Anwendung der in diesen Modulen gewonnenen Erkenntnisse in einem Agentur- oder einen Unternehmenskontext geübt.</p> <p>Sie sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein Projekt auf Basis einer Aufgabenstellung selbständig und professionell von Meilenstein zu Meilenstein zu führen, - ihr komplexes Wissen und Können in Projekten anzuwenden und in insgesamt glaubwürdige Ergebnisse zu überführen, - nachhaltige Entwicklungsstrategien zu entwickeln, - einzelne Produktentwicklungsaktivitäten zu konzentrieren, - operative Produktentwicklungsaufgaben in einem strategischen Markt und/oder Unternehmenskontext zu projektieren und zu managen, - Projekte und Prozessschritte auf Basis eines Briefings bzw. einer gemeinsam definierten Aufgabenstellung selbständig festzulegen, - professionelle Entwicklungsprojekte mit festgelegten Meilensteinen durchzuführen, - den Methoden- und Werkzeugkanon in einen realen Kontext umzusetzen, - einzuschätzen, welche Methoden und Werkzeuge sich besonders zur Ergebnisvermittlung eignen, - Effizienzüberlegungen zur Integration des Methodenwissens im jeweiligen Projekt anzuwenden, - die Elemente Zeit und reale (divergente) Kundenanforderung in den Kontext des theoretischen Wissensbackgrounds zu integrieren, - Prozess- und Planungskompetenz für die Entwicklungsschritte eines Projektes und seiner Deliverables aufzubauen, - eigene Fehler und Schwächen in Stärken der darauf folgenden Phasen zu übersetzen, - Projektanteile in branchenüblichen Teamstrukturen aktiv zu gestalten, - die eigene Kommunikation an die betrieblichen Kommunikationsabläufe anzuschließen, - Lösungen selbständig zu präsentieren. 			P	5/120	5 LP	
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung		Präsentation mit Kolloquium (2-mal wiederholbar)	-	Modulteil(e) a	5 LP	
Komponenten		Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	Research & Strategy Project 1		P	Projektseminar		5 LP

Integration & Implementation - 3. Semester

M7 Experience & Interaction Design						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
<p>Die Absolventinnen und Absolventen sind mit den Prinzipien des für viele Unternehmen immer wichtiger werden- den Faktors medialen Designs und dem Zusammenhang zwischen der Schaffung positiver User Experience und dem Produkterfolg vertraut. Das Nutzerverhalten verstehen sie im Rahmen nutzerorientierter Designmethoden in den Designprozess, die Produktgestaltung und die Entwicklung von Services einzubeziehen.</p> <p>Sie kennen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Funktion von Experience- and Interactiondesign in Marken- und Unternehmensstrategien, - Methoden und Strategien zur Entwicklung interaktiver Produkte, Interfaces und User Experience, - theoretische Grundbegriffe wie Dialoggestaltung, Usability, User Experience, Touch Point, Interface, Consisten- cy, 80/20 rule, simplicity, M-/E/f-Commerce, Mediale Kommunikation, Apps. <p>Sie sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Kontext von Interaktivität und Experience strategisch zu arbeiten, - den Zusammenhang aus Wahrnehmung, Interaktion, Erwartung, Handlung und Rückkopplung als ein zusam- menhängendes Feld der Gestaltung zu begreifen, in dem die Nachhaltigkeit der Erfahrung eine zentrale Rolle spielt und ggf. der Ästhetik übergeordnet ist, - mediale, interaktive Designs und Experiences aus Sicht verschiedener Zielgruppen und Einsatzgebiete im Kon- text zu betrachten, - die Interaktion zwischen Nutzer und Produkt ganzheitlich zu analysieren und zu gestalten, - Projektanteile in branchenüblichen Teamstrukturen aktiv zu gestalten, - Methoden und Werkzeuge zur Entwicklung von Interaktionsszenarien anzuwenden, - bestehende Produktkonzepte hinsichtlich ihrer Schwächen und Stärken zu analysieren, - auf Basis der Analyse eigene Spezifikationen zur Entwicklung einer Geräte-Nutzer-Schnittstelle aufzubauen, - über den funktionalen Ansatz einer Interaktion hinaus auch Dimensionen der Erfahrungsqualität zu erfassen, zu definieren und im Ansatz zu entwickeln bzw. zu simulieren, - Werkzeuge und Prozesse zur Analyse, Konzeption und Simulation von Interaktionsabläufen mit Methoden des Advanced Researches zu kombinieren und damit Entwicklung und Nutzungsrelevanz gleichzuschalten, - Lösungen selbständig zu präsentieren. 			P	5/120	5 LP	
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung		Präsentation mit Kolloquium (uneingeschränkt)	-		Modulteil(e) a	5 LP
Komponenten		Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	Experience & Interaction Design		P	Projektseminar	2	5 LP

M8 Business Management						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
<p>Die Absolventinnen und Absolventen kennen</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Grundlagen unterschiedlicher Management Philosophien und Modelle, - den Bezug der Berufsrealität zur Entwicklungsrealität im strategischen Innovationsprozess, - den Einfluss unterschiedlicher Formen auf den Entwicklungsprozess und die Möglichkeiten der Adaption von Strategie- und Innovationsentwicklung. <p>Sie sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Business Management Modelle und Unternehmensformen zu unterscheiden und in ihren Kerngrößen zu definieren, - Organisationsformen und Abteilungsstrukturen unterschiedlicher Modelle einzuschätzen, - Geschäftsmodelle und Organisationsstrukturen mit den Instrumenten der Systemtheorie zu analysieren, - die grundsätzliche wirtschaftliche Mechanik und Besonderheiten unterschiedlicher Unternehmensformen, die mit der Betriebsgröße oder dem wirtschaftlichen Schwerpunkt der Unternehmen zusammenhängen (Produzierende Unternehmen, Dienstleistungen/Banken Versicherungen etc.) einschließlich Kostenermittlung, Margen und Renditebetrachtungen, sogenannten Businesscases bis hin zu Umsatzrenditen, ROI Modellen, Risiken und Chanceneinschätzungen der unterschiedlichen Unternehmensformen zu verstehen, - Innovationsstrategien, Wettbewerbsstrategien, Globalisierung, Expansionsstrategien und Marktausdehnung anzuwenden und zu integrieren, - neue (internationale) Märkte und den Zusammenhang mit Produktentwicklung zu erschließen, - die Rolle der Produktentwicklung in den unterschiedlichen Unternehmensformen einzuschätzen, - relevante Anknüpfungspunkte für Ihr eigenes Leistungsspektrum „casesensitive“ zu identifizieren. 			P	5/120	5 LP	
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung		Präsentation mit Kolloquium (uneingeschränkt)	-		5 LP	
Komponenten		Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	Business Management		P	Projektseminar	2	5 LP

M9 Design & Business Strategy						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
<p>Die Absolventinnen und Absolventen sind mit dem für die Berufsrealität bedeutenden Bezug zur Entwicklungsrealität im strategischen Innovationsprozess vertraut.</p> <p>Sie kennen</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Einfluss unterschiedlicher Formen auf den Entwicklungsprozess und die Möglichkeiten der Adaption von Strategie- und Innovationsentwicklung. <p>Sie sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> - strategische Kompetenz und wirtschaftliche Relevanz bzw. Eingliederungsfähigkeit zu integrieren - strategische Überlegungen als zentralen Baustein für die Gesamtkompetenz strategischer Innovation in einer Wirtschaftsorganisation bzw. innerhalb eines Businesscases anzuwenden und umzusetzen, - eine komplexe Produkt- und Innovationsentwicklung auch als Summe verschiedener Einzelprojekte zu konzipieren und zu orchestrieren und in einen Kontext unternehmerischen Handelns zu setzen, - ein strategisches Vorhaben im Sinne eines Businesscases zu formulieren und so in einen Kontext unternehmerischen Handelns zu integrieren, - Projektanteile in branchenüblichen Teamstrukturen aktiv zu gestalten, - perspektivische und langfristige Planungen in Form einer Handlungsstrategie zu formulieren, - eine Design-/Innovations- oder Unternehmensstrategie in Form einer schriftlichen Ausarbeitung und Guideline zu formulieren, - Lösungen selbständig zu präsentieren, - die eigene Kommunikation an die betrieblichen Kommunikationsabläufe anzuschließen. 			P	5/120	5 LP	
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung		Präsentation mit Kolloquium (uneingeschränkt)	-		5 LP	
Komponenten		Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	Design & Business Strategy		P	Projektseminar	2	5 LP

M10 Advanced Design Evaluation						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
<p>Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Innovationshemmnisse zu erkennen und zu managen, - Innovationen von Innen (Unternehmen) nach Aussen (Markt) zu moderieren, - Methoden und Werkzeugbaukasten aus dem Innovationsentwicklungsmodul zu integrieren und mit der Realität des Unternehmens in Deckungsgleichheit zu bringen, - Designlösungen im Hinblick auf Nachhaltigkeit, Marktfähigkeit, Zielgruppenakzeptanz und Funktionalität zu bewerten, - eigene und fremde Entwicklungen in Bezug auf ihre Relevanz für Marktfähigkeit und Zielgruppeneignung zu analysieren und die Ergebnisse in die Entwicklung zurückzuspiegeln, - Evaluationsmaßnahmen, die sich zur direkten Rückkopplung in die Produkt und Innovationsentwicklung eignen, selbständig zu konzipieren und durchzuführen, - relevante Anknüpfungspunkte zwischen Entwicklung und Evaluationsergebnis zu definieren, - die Evaluationsmethodik zur Entwicklung und schnellen, effizienten Steuerung von Design- und Produktentwicklungsprozesse integrativ anzuwenden, - Designmethoden anzuwenden, um innovative Leistungen/Ergebnisse anzubringen bzw. zu evaluieren, - Evaluation von Design über das rein Dingliche hinaus unter Einbezug der Ebene der Erfahrung und des interaktiven Dialogs zwischen Nutzer und Produkt im weitesten Sinne selbständig zu konzipieren und durchzuführen, - Konzeptlösungen und Konzeptphasen an die Ergebnisse von Evaluationen anzupassen, - die eigene Kommunikation an die betrieblichen Kommunikationsabläufe anzuschließen, - eine Design/Innovations- oder Unternehmensstrategie in Form einer schriftlichen Ausarbeitung und Guideline zu formulieren. 			P	5/120	5 LP	
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung		Präsentation mit Kolloquium (uneingeschränkt)	-	Modulteil(e) a	5 LP	
Komponenten		Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	Advanced Design Evaluation		P	Projektseminar	2	5 LP

M11 Innovation and Project Management						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über komplex integriertes Wissen und Können im Innovationsmanagement. Sie sind in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> - ihre Kenntnisse zu Methoden und Werkzeugbaukasten mit der Realität eines Unternehmens in Übereinstimmung zu bringen, - in unterschiedlichen Unternehmens- und Abteilungskontexten Innovationen in den Produktentwicklungsprozeß zu integrieren (Schaffen von Innovationsenvironments), - Innovationen unterschiedlicher Unternehmens-, Abteilungs- und Projektkontexte nachhaltig zu entwickeln und in Struktur und Entscheidungswegen des Unternehmens zu verankern, - organisatorische bzw. typische psychologische Innovationshemmnisse zu erkennen und darauf adäquat zu reagieren, - Innovationen von innen (Unternehmen und Projektebene) nach außen (Markt) zu moderieren, - Innovationen systemisch in Unternehmens- und Marktkontexte zu integrieren und dort zu etablieren, - Innovationen vor dem Hintergrund der Risikobewertung und des Projektmanagements zu managen, - ihre Dialogfähigkeit der Umgebung entsprechend anzupassen, - Projektanteile in branchenüblichen Teamstrukturen aktiv zu gestalten, - Lösungen selbständig zu präsentieren. 			P	5/120	5 LP	
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung		Präsentation mit Kolloquium (uneingeschränkt)	-		5 LP	
Komponenten		Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	Innovation and Project Management		P	Projektseminar	2	5 LP

M12 Research & Strategy Project 2						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
<p>Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über anwendungsbezogene Entwicklungspraxis und sind durch ein Projekt in der Anwendung der in diesen Modulen gewonnenen Erkenntnisse in einem Agentur- oder einen Unternehmenskontext geübt.</p> <p>Sie sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein Projekt auf Basis einer Aufgabenstellung selbständig und professionell von Meilenstein zu Meilenstein zu führen, - aufgrund komplexer anwendungsbezogener Entwicklungspraxis nachhaltige Entwicklungsstrategien zu bewerten und zu entwickeln, - ihre umfassenden Kenntnisse über die Projektierung und das Management operativer Produktentwicklungsaufgaben in einem strategischen Markt- und/oder Unternehmenskontext anzuwenden, - einzelne Produktentwicklungsaktivitäten zu konzertieren, - den Methoden- und Werkzeugkanon in einen realen Kontext umzusetzen, - einzuschätzen, welche Methoden und Werkzeuge sich besonders zur Ergebnisvermittlung eignen, - Effizienzüberlegungen zur Integration des Methodenwissens im jeweiligen Projekt anzuwenden, - die Elemente Zeit und reale (divergente) Kundenanforderung in den Kontext des theoretischen Wissensbackgrounds zu integrieren, - Prozess- und Planungskompetenz für die Entwicklungsschritte eines Projektes und seiner Deliverables aufzubauen, - eigene Fehler und Schwächen in Stärken der darauf folgenden Phasen zu übersetzen, - Projektanteile in branchenüblichen Teamstrukturen aktiv zu gestalten, - die eigene Kommunikation an die betrieblichen Kommunikationsabläufe anzuschließen, - Lösungen selbständig zu präsentieren. 			P	5/120	5 LP	
<p>Bemerkung:</p> <p>Das Modul wird im Rahmen von wöchentlichen Veranstaltungen durchgeführt und betreut. Die Researchphase ist dabei grundsätzlich als Teamarbeit für alle Masterstudenten konzipiert. Im zweiten Teil des Projektes können sich dann auf Basis der Researchergebnisse aus dem Team unterschiedliche Entwicklungsschwerpunkte bilden. Output: Strategiepapier, Beispielenwicklung, Analyse und Entwicklungsempfehlung etc.</p>						
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung		Präsentation mit Kolloquium (uneingeschränkt)	-		5 LP	
Komponenten		Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	Research- & Strategy Project 2		P	Projektseminar	5	5 LP

Thesis - 4. Semester

M13-1 Theoretisches Abschlussprojekt einschließlich Abschlussarbeit							
Lernziele/ Kompetenzen				P / WP	Gewicht der Note	Workload	
In diesem Modul werden die in den anderen Modulen erworbenen Kompetenzen integriert. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> - eine komplexe designstrategische Problemstellung in einer vorgegebenen Frist selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und mit Methoden des „design thinking“ konzeptionelle Lösungen zu entwickeln und zu visualisieren, - Unternehmensstrukturen sowie interne und externe Kommunikationsprozesse zu verstehen und in die eigene Arbeit einzubeziehen, - das im Masterstudiengang erlernte auf das Masterprojekt anzuwenden und schriftlich zu dokumentieren, - anhand eines konkreten Entwicklungs- oder Beratungsauftrags ihr erworbenes Wissen überzeugend und auf wissenschaftlichem Niveau darzustellen, kompetent zu argumentieren und verständlich und visuell ansprechend zu präsentieren. 				WP	30/120	30 LP	
Voraussetzung: Es werden zur Anmeldung der Master Thesis mindestens 80 Leistungspunkte vorausgesetzt.							
Nachweise				Nachweis für	Nachgewiesene LP		
Modulabschlussprüfung		Präsentation mit Kolloquium (1-mal wiederholbar)		-	Modulteil(e) b	30 LP	
<ul style="list-style-type: none"> o schriftliche Ausarbeitung, zur Vorbegutachtung, o Dokumentation für das Abteilungsportfolio, zur Vorbegutachtung sowie o Präsentation mit Kolloquium einschließlich Gesamtbegutachtung und -bewertung. 							
Komponenten	Inhalt			P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	Vorbereitung der theoretischen Abschlussarbeit			P	Kolloquium	1	10 LP
b	Theoretische Abschlussarbeit („Master-These“)			P	Projekt	0	20 LP
	In der Masterarbeit bearbeitet die/der Studierende eigenständig ein selbstgewähltes Thema, das er mit der Betreuerin oder dem Betreuer abgesprochen hat.						

M13-2 Praxisorientiertes Abschlussprojekt einschließlich Abschlussarbeit						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
In diesem Modul werden die in den anderen Modulen nachgewiesenen Kompetenzen integriert. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, - eine komplexe Problemstellung der strategischen Innovation in der Entwicklung von „Produkten“ (Hardware, Interfaces, Services) in einer vorgegebenen Frist selbständig und mit wissenschaftlichen oder wissenschaftlichen und gestalterischen Methoden zu bearbeiten, - die eigene Kommunikation an die betrieblichen Kommunikationsabläufe anzuschließen, - das im Masterstudiengang Erlernte in einen geschlossenen Kontext einer schriftlichen Ausarbeitung zu bringen, - die unterschiedlichen Aspekte strategischer Innovation in einen Anwendungsbezug zu bringen, - anhand eines konkreten Entwicklungs- oder Beratungsauftrags ihr erworbenes Wissen überzeugend und auf wissenschaftlichem Niveau darzustellen und mitreißend zu präsentieren.			WP	30/120	30 LP	
Voraussetzung: Abgeschlossene Module im Umfang von 80 LP						
Nachweise			Nachweis für	Nachgewiesene LP		
Modulabschlussprüfung		Präsentation mit Kolloquium (1-mal wiederholbar)	-	Modulteil(e) b	30 LP	
o Entwurf, zur Vorbegutachtung, o schriftliche Ausarbeitung, zur Vorbegutachtung, o Dokumentation für das Abteilungsportfolio, zur Vorbegutachtung, o Präsentation mit Kolloquium einschließlich Gesamtbegutachtung und -bewertung.						
Komponenten	Inhalt		P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	Vorbereitung der praxisorientierten Abschlussarbeit		P	Kolloquium	1	10 LP
b	Praxisorientierte Abschlussarbeit („Master-Thesis“)		P	Projekt	0	20 LP